

Besprechungen und Anzeigen

Zusammengestellt von Helmut Bahlow

Allgemeine Landeskunde

- Das Lahntal (R. Helm) 231

Vor- und Frühgeschichte

- OTTO UENZE: Vorgeschichte von Nordhessen. T. 2 (J. Bergmann) 231

Allgemeine und Politische Geschichte

- GÜNTHER FRANZ: Urkundl. Quellen zur hess. Reformationsgeschichte (W. Heinemeyer) 232
 WALTER HEINEMEYER: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp (C. Cramer) 234
 HANS PHILIPPI: Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen (W. A. Eckhardt) 235
 B. A. UHLENDORF: Revolution in America. Ein Hinweis (W. v. Both) 236

Historische Hilfswissenschaften

- Hessisches Wappenbuch (H. J. v. Brockhusen) 237

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte

- HEINRICH BOUCSAIN: Der Burgwald (L. Zimmermann) 241
 KARL AUGUST ECKHARDT: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen
 (K. A. Kroeschell) 242
 KARL A. KROESCHELL: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene (W. Metz) 243
 FRIEDRICH LUETGE: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung
 (W. A. Eckhardt) 245
 KARL HEINZ QUIRIN: Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des
 12. bis 18. Jhdts. (W. A. Eckhardt) 246

Kunstgeschichte

- DIETER GROSZMANN: Die Abteikirche zu Hersfeld (G. Ganßauge) 246

Ortsgeschichte

- HANNO BECK: Eschwege (W. Metz) 248
 GERHARD BÄTZING: Die Isthäer Chronik des Pfarrers Joh. Georg Fülling (E. Grimm) . 248
 PAUL HEIDELBACH: Kassel (W. v. Both) 249
 KURT KLEHM: Bettenhausen 1906—1956 (R. Friderici) 250
 KARL ANTON MÜLLER: Rund um Wall und Wehrturm. Das 1200-jährige Mardorf
 (W. A. Eckhardt) 251

Familiengeschichte

- FRIEDRICH SCHUNDER: Die von Löwenstein (J. Fischer) 251
 FRITZ ZSCHAECK: Die Riedesel zu Eisenbach (F. Knöpp) 252

ALLGEMEINE LANDESKUNDE

Das Lahntal. „Merian“ [Monatshefte] 1956/11 (Hoffmann & Campe Hamburg 1956) 96 S. m. Abb. Kart. DM 3.20.

Neben den bisher erschienenen Heften über den hessischen Raum — es ist schon eine stattliche Anzahl — tritt nun ein neues, über das Lahntal; und wenn es mit dem Anwachsen der Merian-Reihe auch immer schwerer wird, den beiden großen Gefahren der Gleichförmigkeit und der Wiederholung zu entgehen, so hat man doch wieder das Gefühl einer in mancher Hinsicht erfreulichen und sinnvollen Ergänzung. Ein Flußgebiet in seiner Gesamtheit behandeln, heißt fast immer, eine Querverbindung durch politisch, wirtschaftlich und geologisch ganz verschiedene Gebiete zu legen: wer vom Lahntal spricht, meint zunächst das vielgewundene romantische Durchbruchstal zwischen Taunus und Westerwald, von Wetzlar über Weilburg, Limburg und Bad Ems bis zur Mündung in den Rhein, den vorwiegend nassauischen Teil also; oder er denkt an den lieblichen Oberlauf des Flusses von der Höhe des Siegerlandes bis zum Austritt aus dem Schiefergebirge, dies stille Gebiet mit

dem so bezeichnenden Namen „Hinterland“; dazwischen liegt der eigentlich hessische, der oberhessische Anteil an der Lahn mit Marburg und Gießen, in dem der Fluß fast ganz in den Hintergrund tritt. Bei der Bildauswahl ist mit gutem Grund auf die allbekannten Paradeansichten verzichtet und das Hauptgewicht auf bezeichnende Ausschnitte aus den kleinen Städten und Dörfern gelegt, oder auf stille Burgen und Kirchen, die dem Reisenden vielleicht einen Augenblick auftauchen und ebenso rasch wieder aus Blick und Gedanken verschwunden sind. Dies die eine Seite, die Vergangenheit; daneben das tätige Leben der Gegenwart, die Industrien, die die Wirtschaft tragen: Marmor, Eisen, Optik; das in die Zukunft Weisende: Gießen, tödlich getroffen in seiner alten Substanz und seiner alten Seele, neu entstehend aus dem Nichts, fremdartig, Einbruchspunkt einer neuen Welt. Alles in allem ein vielfältiges, aber nicht umfassendes, nicht abschließendes Bild — aber das liegt in der Natur der Sache, da ja auch die politische Einheit dieses Raumes eine trügerische Decke über einer Vielfalt selbstgenügsamer und sich — auch heute noch — gegeneinander abkapselnder Elemente ist. Rudolf Helm

VOR- UND FRÜHGESCHICHTE

Otto Uenze: *Vorgeschichte von Nordhessen. T. 2. Die ersten Bauern «Jungsteinzeit»* (Marburg/L.: Elwert i. Komm. 1956) S. 45—120 mit Taf. 18—57. Kart. DM 12.80.

Mit dem vorliegenden Heft setzt Verfasser seine Darstellung der Vorgeschichte von Nordhessen fort (s. ZHG 67). Einigen einleitenden Worten über Klima und einer Übersicht über die Jungsteinzeit schließt sich die Darstellung der einzelnen neolithischen Kulturen an. Es werden der Reihe nach besprochen: Bandkeramische, Rössener, Michelsberger und Steinkammergräber-Kultur;

dann Einzelgrabkultur, Kultur der Schnurkeramik und Glockenbecherkultur; schließlich noch Menhire, Spitzhauen und Walzenbeile, Hirschgeweihäxte und Kupferbeile — Dinge, die man nicht oder nur schwierig einer besonderen Kultur zuweisen kann.

Verf. gibt in den einzelnen Kapiteln im wesentlichen die geläufigen Anschauungen wieder, die seit einiger Zeit über den Ablauf der jüngeren Steinzeit unseres Gebietes existieren. Als erste Bauern treffen in unserem Raum im 4. vordhr. Jahrtausend die Bandkeramiker ein, die neben dem Pflanzenbau auch die Viehzucht betreiben. Bevorzugt

werden von ihnen die besten Böden des Landes. Die Siedlungen bestehen in dorfartig geschlossenen Ansammlungen gleichmäßig ausgerichteter, großer, rechteckiger Wohnhäuser. Keramik und Funde des Steininventars zeigen charakteristische Formen. Herkunft und späterer Verbleib der Kultur ruhen vorläufig noch im Dunkeln. E. Sangmeisters großartige, mit Hilfe von zahlreichen Ausgrabungsbefunden gelungene Entdeckung, daß die Bandkeramiker Wanderbauern waren, kann vom Verf. nicht genügend widerlegt werden. Bei den vorgebrachten Gründen macht sich hier, wie auch an anderen Stellen des Buches, eine zu geringe Beachtung völkerkundlicher Forschung bemerkbar, die sich zur Interpretation vorgeschichtlicher Fakten und Vorgänge als immer wichtiger erweist. — Wenn die Kultur der Bandkeramik vom Jungneolithikum durch einen Hiatus getrennt ist, wie Verf. es (S. 67) als wahrscheinlich hinstellt, und Befestigung von Siedlungen nur einmal in Nordhessen am Ende der Epoche beobachtet wurde (S. 63 ff.), dürfte doch der Schluß naheliegend sein, daß die Bandkeramiker im wesentlichen friedliche Zeiten erlebten.

Die nachfolgende Rössener Kultur — nicht ganz so stark verbreitet und von geringerer Lebensdauer — zeigt ein ähnliches Siedlungs- und Wirtschaftsbild wie die Bandkeramik, während Hausbau und Keramikstil in deutlichem Gegensatz zu ihr stehen. Über die Siedlungsform der Michelsberger Kultur kann trotz sich häufenden Fundmaterials noch keinerlei Aussage gemacht werden, da diese sich in großem Maße aus Lesefunden zusammensetzt. Aus Grabfunden wiederum ist ausgiebig die Kultur der gro-

ßen Steinkammergräber (die man gewöhnlich Steinkistengräber nennt) bekannt, deren Schwergewicht in Niederhessen liegt. Da Grab- und Bestattungsformen in erster Linie von geistigen Überlegungen geprägt wurden, kann natürlich die Leichenverbrennung in der Lohraer Steinkiste nicht von einem zu klein geratenen Seelenloch abhängig gewesen sein (S. 84).

Von den Becherkulturen — der Einzelgrabkultur und der Kultur der Schnurkeramik — sowie der Glockenbecherkultur ist die erstgenannte am stärksten bei uns verbreitet und findet dementsprechend auch beim Verf. die breiteste Darstellung. Dabei ist der, wenn auch nur indirekt erschließbare, aber desto wichtigere Gegensatz zum Vollneolithikum in Siedlung und Wirtschaft (Höhen- statt Talsiedlung, Viehzucht statt gemischter Bauernwirtschaft) nur schwach hervorgehoben, während ein Hinweis auf die historische Bedeutung der Becherkulturen leider völlig fehlt. Diese — von denen Nordhessen nur eine kleine Teilgruppe darstellt — bilden nämlich den eigentlichen Abschluß des Neolithikums sowie eine der Grundlagen, auf der die nachfolgende Bronzezeit erwächst. — Bei den Menhiren schließt Verf. sich an die am besten begründete Ansicht an, daß es sich bei ihnen um Denkmäler von aus Westen (Frankreich) nach Osten sich ausbreitenden, religiösen Vorstellungen handelt.

Die vielen Phototafeln, die Funde und Ausgrabungsbilder wiedergeben, dürften für den Freund der Vorgeschichte, insonderheit der nordhessischen, ein willkommenes Anschauungsmaterial bilden. Joseph Bergmann

ALLGEMEINE UND POLITISCHE GESCHICHTE

Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte. Erster Band: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526 bis 1555, von Walter Sohm, 2. Aufl. hrsg. von Günther Franz (1957). — Zweiter Band: 1525—1547, bearb. nach

W. Köhler, W. Sohm, Th. Sippell u. Fr. W. Schäfer von Günther Franz (1954). — Dritter Band: 1547—1567, bearb. nach W. Köhler, W. Sohm, Th. Sippell u. Fr. W. Schäfer von Günther Franz und Eckhardt G. Franz (1955). — Vierter Band: Wiedertäuferakten 1527—1626,

bearb. nach W. Köhler, W. Sohm, Th. Sippell von Günther Franz (1951). Alle Bände in den Veröffentlichungen der Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck XI (Kommissionsverlag N. G. Elwert in Marburg). Bd. 2: geb. DM 27.—. Bd. 3: geb. DM 30.—. Bd. 4: geb. DM 29.—.

Die Historische Kommission für Hessen und Waldeck begeht in diesem Jahre ihren 60. Geburtstag. Es ist natürlich, daß die Kommission, deren Zweck darin besteht, Quellen und Darstellungen der hessischen und waldeckischen Geschichte in einer der Wissenschaft entsprechenden Weise herauszugeben, schon früh besonderes Gewicht auf die Veröffentlichung derjenigen Quellen gelegt hat, in denen sich die bedeutenden Epochen der hessischen Geschichte widerspiegeln. Es sind das für die Zeit des frühen und hohen Mittelalters die Urkunden der beiden Reichsabteien Fulda und Hersfeld und für die Neuzeit die Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte.

Wenn man weiß, welche Schwierigkeiten die Herausgabe großer Aktenpublikationen ganz allgemein bereitet, wieviel Zeit und Arbeitskraft erforderlich sind für das Aufsuchen, Sichten, Werten und Darreichen des gewünschten Stoffes, dann wird man die Leistung voll zu würdigen wissen, die die Herausgabe der vier Bände zur hessischen Reformationsgeschichte darstellt.

Erfreulich, daß die Veröffentlichung, der Akten in den drei Quellenbänden mit einer Neuauflage von Walter Sohm's vergriffenem Einleitungsband abschließt. Diese Darstellung der hessischen Reformationsgeschichte, die als Habilitationsschrift aus der Quellenbearbeitung herauswuchs, darf noch immer als grundlegend gelten; sie hat darüber hinaus das Bild von der Reformation in Deutschland auch im größeren Sinne mitbestimmt. Die Neuauflage darf als ein Dank der Historischen Kommission an einen ihrer besten Mitarbeiter angesehen werden. Nicht nur für sie, sondern für die deutsche Geschichtswissenschaft allgemein war der frühe Tod, der ihn, als einen der tüchtigsten seiner wissenschaftlichen Generation als Soldat 1915 ereilte, ein schwerer Verlust.

Das große Werk der Aktenausgabe hat das Schicksal vieler großer Aktenpublikationen geteilt, die meist erst in der zweiten oder dritten Generation der Bearbeiter vollendet werden können. Aber es hat auch wiederum das Glück gehabt, in Günther Franz einen Bearbeiter zu finden, der eindringende Kenntnis der Reformationsgeschichte mit großen Erfahrungen auf dem Gebiete der Edition und einer ungewöhnlich starken Arbeitskraft verband. So konnte die Kommission 1951 den ersten Quellenband dieser Reihe mit den „Wiedertäuferakten“ vorlegen. Zwar war auch schon vorher bekannt, daß Landgraf Philipp sich in seinem Verhalten gegenüber den Wiedertäufern vor den meisten seiner fürstlichen Zeitgenossen durch große Menschlichkeit auszeichnete, aber erst aus der ganzen Fülle des hier in großer Sachkenntnis ausgebreiteten Materials wurde sichtbar, wie sehr der Landgraf seinen Zeitgenossen auf dem Wege zu echter Toleranz vorauseilte. Mit Ergriffenheit lesen wir, wie hier aus christlicher Liebe mit dem anscheinend Irrenden gerungen und die Freiheit des Gewissens geachtet wurde.

In schneller Folge ließ Franz 1954 und 1955 seine beiden allgemeinen Quellenbände nachfolgen. In ihnen wird ein ungewöhnlich reiches Quellenmaterial zur hessischen Reformationsgeschichte ausgebreitet. Zwar muß sich der Forscher darüber klar sein, daß Vollständigkeit vom Bearbeiter und von der Kommission weder erstrebt wurde noch zu erreichen gewesen wäre. Dennoch ist die notwendige Auswahl so getroffen worden, daß der innere Zusammenhang stets gewahrt geblieben ist. Und so werden diese beiden Bände zu wirklichen Lesebüchern, in denen sich die ganze Farbigkeit, aber auch der ganze tiefe sittliche und religiöse Ernst der erregten Zeit widerspiegelt. Hier werden sowohl die Schwierigkeiten wie die zunehmende Planmäßigkeit des organisatorischen Aufbaues der hessischen Landeskirche sichtbar. Ich kenne darüber hinaus keine Quellensammlung, die so eindrucksvoll gerade den Übergang von der reformatorischen Bewegung zur kirchlichen Institution in einem der deutschen

Territorien erkennen ließe wie der dritte, die Zeit seit Philipps Gefangenschaft umschließende Quellenband. Dadurch gewinnen die hier vereinigten Quellen über die speziell hessischen Verhältnisse hinaus gleichsam grundsätzliche Aussagebedeutung für die Spätzeit der Reformation in Deutschland ganz allgemein.

So stellt das Gesamtwerk eine ungemein wichtige Bereicherung für die Reformationsgeschichte dar. Aber nicht nur der Fachhistoriker heißt es dankbar willkommen; sondern es hat es verdient, in allen geschichtlich und besonders geistes- und kirchengeschichtlich interessierten Kreisen unserer hessischen Heimat eine weite Verbreitung zu finden.

Walter Heinemeyer

Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände, Bd. 3 <Staatenabteilungen Oldenburg bis Würzburg>. Bearb. von Walter Heinemeyer = VHKH 24, 1 (Marburg: Elwert in Komm. 1954) XXII, 724 S. Brosch. 43.— geb. 45.—

Was Philippus Magnanimus für das Zeitalter der Reformation bedeutet und was diese erregende Epoche der Weltgeschichte wiederum für die geschichtliche Leistung Hessens zu bedeuten hat, wird vielleicht nirgends so eindrucksvoll erkennbar wie bei einem Blick auf die Überlieferung. Wer einmal an den Regalreihen des Marburger Staatsarchivs vorbeigegangen ist, in denen das „Politische Archiv“ Philipps des Großmütigen aufbewahrt wird, wer die Aufschriften der Aktenpakete mit ihrem wahrhaft internationalen Inhalt, dem Briefwechsel mit fast allen politischen und geistigen Mächten Europas, gesehen hat, wird eine Vorstellung davon mit sich genommen haben. Aber diese überreiche Fülle von Schriftwerk aus einer beinahe fünfzigjährigen Regierungszeit ist zugleich das Zeugnis einer Tätigkeit, an der in gewisser Hinsicht das ganze Land Hessen beteiligt war. Es ist ein Quellenmaterial, das in jenem wirklich noch nicht papierfreudig zu nennenden Säkulum schon allein durch seinen Umfang etwas von

der geistigen Spannweite dieses Mannes und seiner das ganze Abendland berührenden Wirksamkeit spüren läßt, und trotzdem entstammt es nicht nur dem Schriftverkehr seiner eigenen Kanzlei, sondern es erstreckt sich über die ganze hessische Landgrafschaft und die Mitarbeiter, die er sich in diesem langsam zusammenwachsenden Staat zwischen Weser, Rhein und Odenwald als Gehilfen seiner staatsmännischen Tätigkeit ausgewählt hatte und die jederzeit ein eigenes Wort im Interesse des Landesherrn oder der Bevölkerung wagen konnten. Sind auch die Spezialangelegenheit der inneren Landesverwaltung, der Hofhaltung, der Finanzen, der Gerichte, der werdenden Landeskirche zum größeren Teil in anderen eigenen Aktenbeständen zusammengefaßt, so ist es doch schon durch die Struktur eines solchen Staatswesens am Beginn der Neuzeit bedingt, daß Äußeres und Inneres weit mehr als später ineinandergreifen — zumal in einer Zeit, die den Einzelmenschen ohne Unterschied des Standes vor ungewöhnliche Entscheidungen gestellt, den Bauern ebenso wie den Fürsten zum Handeln aufgerufen hat. Wer mit den Quellenmassen dieser Epoche arbeiten will, wird es merken, daß sie ihm hier in einem Maße erschlossen worden sind, wie es bisher nur wenigen Archivbeständen von diesem geschichtlichen Rang zuteil wurde.

Denn als dies Politische Archiv um die letzte Jahrhundertwende aus der Vielzahl althessischen Behördenschriftguts zusammengefaßt wurde, stand das bestimmte Ziel dahinter, ein übersichtliches Regestenwerk für den breitesten Kreis aller geschichtlich Interessierten zu schaffen. Kein leichtes Unternehmen! Die Regestentechnik der Urkundenwerke, die sich der Behandlung des Einzelstücks mit allen Feinheiten der Interpretation zuwenden konnte, war bei dieser Aktenmasse nicht anwendbar. Ebensowenig ein Findbuch der üblichen Art, in dem der Inhalt jeder einzelnen Akte mit einem Schlagwort erfaßt werden konnte, denn die Hauptmasse des philippinischen Archivs besteht aus Einzelschriftstücken, die zwar in einem gewissen, von der Geschäftsführung beding-

ten Zusammenhang stehen, aber die ganze Fülle des Lebens gleichzeitig und meist ohne Sonderung umfassen. Komplizierte diplomatische Verhandlungen mit dem Kaiser oder König von Spanien können neben der Empfehlung eines Arztes oder dem Dank für einen feisten Hirschbraten stehen; es ist schon eine Ausnahme, wenn die Verhandlungen um das Marburger Religionsgespräch in einem Bande zusammengehalten sind, wenn man das Werden solch eines Ereignisses von den ersten Einladungen an Luther und Zwingli bis zur abschließenden Niederschrift über die Gesprächsthemen verfolgen kann. So mußte eine neue Art der Quellenbearbeitung gesucht werden. Die Aktenmasse wurde in mehrere große Abteilungen gegliedert, der Nachlaß der Landgrafenfamilie in den „Personalien“ zusammengefaßt, die Folge der geschichtlichen Ereignisse in einer „Allgemeinen Abteilung“ und der Schriftwechsel mit den beteiligten Mächten und Einzelpersonlichkeiten in einer „Staatenabteilung“. Die Einzelverzeichnung wurde in der Form der Analyse durchgeführt, einer gedrängten Inhaltsübersicht einzelner, innerlich zusammengehöriger Aktengruppen, in der alles Wesentliche erfaßt und zugleich der Gang der Verhandlungen im Schriftwerk der Beteiligten verfolgt werden kann. Eine hochentwickelte Regestenform, die völlige Beherrschung des geschichtlichen Zusammenhangs und der quellenkritischen Methoden voraussetzt, um auch dem fernstehenden Leser die Überlieferung in dieser konzentrierten Form nahezubringen.

Es war ein guter Geleitstern, unter dem diese Arbeit begonnen werden konnte: die bevorstehende Säkularfeier von Philipps Geburtstag im Jahre 1904. Diese verlockende Aussicht hat denn auch den ersten Band, Personalien und Allgemeine Abteilung, termingerecht fertigwerden lassen. 1910 konnte der zweite mit der Hälfte der Staatenabteilungen folgen. Dann kam der Krieg, die Inflation, die Sparmaßnahmen, der neue Krieg mit seinen Nachwirkungen. Der alte Arbeitskreis der Marburger Archivare unter FRIEDRICH KÜCHS Leitung war auseinandergegangen; WILHELM DERSCH, der

hochverdiente Kirchenhistoriker, und EWALD GUTBIER, unser Jubilar, haben das Werk unter zermürenden Schwierigkeiten über Wasser gehalten. Mit dem dritten Band konnte WALTER HEINEMEYER nunmehr zum 450. Geburtstag des Landgrafen die Staatenabteilungen zum Abschluß bringen, unter ihnen die umfangreiche und wichtige Korrespondenz mit Sachsen, dem anderen Hauptland der deutschen Reformationsgeschichte. Der vierte, im Manuskript fertige, Registerband wird den Inhalt weiter erschließen. Die Verzeichnungsmethode hat in der Arbeit zweier Archivargenerationen ihre Bewährungsprobe bestanden und brauchte nur noch in Einzelheiten erweitert und verfeinert zu werden. Ein Vorbild zugleich für die künftige archivische Erschließung wertvoller älterer Aktenquellen — daß man unter anderen Bedingungen hier und da eine andere Lösung suchen wird, versteht sich bei der Vielfältigkeit des geschichtlichen Lebens wohl nahezu von selbst.

Eine reiche Fundgrube ist nun geöffnet. Offen für die „große“ Geschichte, die weltweiten Beziehungen zum Hause Habsburg und andern europäischen Mächten, die geistigen Strömungen des Zeitalters. Für die deutschen Landschaften, unter denen kaum eine leer ausgehen wird. Für Hessen insbesondere, das bei seiner langgestreckten Lage und den verwickelten Territorialverhältnissen Mitteldeutschlands ständig wertvolle und zuweilen unerwartete Berücksichtigung findet. Nicht zuletzt aber auch für die Menschen darin, für die ungewöhnliche und trotz ihrer Schwächen so anziehende Persönlichkeit des Landgrafen, für seine Freunde und Gegenspieler, und sicher auch gerade darin ein vielversprechender Wegweiser zum Geist dieses in der Menschheitsgeschichte so bedeutungsvollen Zeitalters. Claus Cramer

Hans Philippi: Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen = Schr. d. Hess. Amts für gesch. Landeskunde 23 (Kommissionsverlag N. G. Elwert Marburg 1954) XX, 212 S. mit einem Atlas von 5 Kartenblättern. Brosch. DM 19.—, geb. DM 23.—.

Landschaft und Besiedlung, Gau und Centen, kirchliche und weltliche Grundherrschaften, Entwicklung der Büdinger Landesherrschaft, Gerichte und Ämter, territoriale Veränderungen der Neuzeit, Grenzen — eine typische „Atlasarbeit“ der Stengel-Schule mit deren Vorzügen, vor allem einer ausgezeichneten Aufarbeitung von Quellen und Literatur (bis 1952), aber auch deren methodischen Eigenheiten, wie Anführung von Ansichten anderer Stengel-Schüler als Beleg (so S. 21 ff., S. 29 Anm. 15, S. 61 Anm. 51) und Schließung von Überlieferungslücken durch Hypothesen auf der Linie der Atlasarbeiten, so in den Kapiteln „Reichsgut“ und „Gau und Centen“. Bei der Behandlung der Centen (S. 30 ff.) verläßt Ph. freilich auf Grund der neueren Literatur (vor allem DANNENBAUER → Hist. Jb. 62 bis 69/1949 und STEINBACH → Rhein. Vjbl. 15—16/1950—51; der Aufsatz von TH. MAYER → Rhein. Vjbl. 12/1952 lag ihm noch nicht vor) die in früheren Atlasarbeiten noch vertretene Ansicht von einer gemeingermanischen Hundertschaft, nimmt aber sonst eine konservative Stellung ein; das ist auch kaum anders möglich, denn das Centena-Problem kann noch keineswegs als gelöst angesehen werden.

Besonderes Interesse beansprucht Ph.s Arbeit wegen des in seinem Arbeitsgebiet liegenden Büdinger Reichswalds und Wildbanns, denen er ein ausführliches Kapitel widmet (S. 50 ff.). Wenn auch die Quellen darüber erst im 13. Jahrhundert einsetzen, so sind wir doch dann außerordentlich gut über die Verwaltung des Büdinger Reichswaldes und die verschiedenen Rechte an und in ihm orientiert. Zur Frage der Entstehung von Wildbann und Reichswald wage ich ohne eingehende Überprüfung nicht Stellung zu nehmen. Eine vergleichende Betrachtung der großen Reichswälder, wie sie Ph. S. 60 Anm. 49 fordert, wäre sicher ein dringendes Desiderat der Wissenschaft; für sein Teilgebiet, für das neuerdings noch W. NIESS: Die Forstgeschichte des Bannforstes Büdinger Wald, MS Diss. (Friedburg/Br. 1952) heranzuziehen ist, hat Ph. vorzügliche Vorarbeit geleistet.

Wilhelm A. Eckhardt

In den Vereinigten Staaten ist jetzt ein Buch über die Beteiligung der hessischen Hilfstruppen am amerikanischen Befreiungskrieg erschienen, das Beachtung verdient:

Revolution in Amerika. Confidential Letters and Journals 1776—1784 of Adjutant General Major Baurmeister of the Hessian Forces. Translated and annotated by Bernhard A. Uhlendorf, Rutgers University Press (New Brunswick, New Jersey. 1957) XIV, 640 S.

Das Buch enthält in englischer Übersetzung 94 Briefe und Berichte des Adjutanten der hessischen Befehlshaber, Major Baurmeister (gestorben 1803 in London als hessischer Gesandter) an den hessischen Kriegsminister v. Jungkenn, die vor 25 Jahren mit dem Jungkenn-Archiv aus Schloß Hüffe i. Westf. an die William L. Clements Library der University of Michigan gelangt sind.

Baurmeister ist ein scharfsinniger Beobachter der militärischen Ereignisse, aber auch der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Krieges. Ihm ist die Sache, um die es geht, begreiflicherweise völlig gleichgültig. Daher ist sein Urteil wesentlich unbefangener und objektiver, als das gleichzeitiger englischer und amerikanischer Quellen.

Seine Berichte sind eine wichtige Ergänzung der in der Landesbibliothek Kassel (vgl. die Zusammenstellung von WERNER PAULMANN in den „Nachr. d. Ges. f. Familienkunde i. Kurhessen u. Waldeck“ 1928, S. 28—30) und im Marburger Staatsarchiv aufbewahrten Regimentstagebücher 1776—1784.

In seiner ausführlichen Einleitung „The Hessians and the Revolution“ gibt BERNHARD A. UHLENDORF eine Ehrenrettung der in den amerikanischen Geschichtsbüchern vielfach besonders abfällig beurteilten hessischen Hilfstruppen, die soldatisch tüchtig, diszipliniert und bei der amerikanischen Zivilbevölkerung beliebter gewesen seien, als die Engländer. Daß alle Miettruppen in englischen Diensten als „Hessians“ bezeichnet werden, führt U. darauf zurück, daß das für amerikanische Zungen leichter aussprechbar gewesen sei, als etwa „Braunschweiger“, „Waldecker“, „Ansbacher“ usw. Die öffent-

liche Meinung in Deutschland habe damals an der Stellung von Miettruppen für fremde Interessen keinen Anstoß genommen; als Beispiel dafür führt er Schlözers „Briefwechsel meist historischen Inhalts“ 1776 ff. an.

Die Forschung über den Kampf der hessischen Truppen in Nordamerika und den angeblichen „Soldatenhandel“ wird an diesem Buch nicht vorbeigehen können.

Wolf v. Both

HISTORISCHE HILFSWISSENSCHAFTEN

Hessisches Ortswappenbuch. Bearb. i. A. des Staatsarchivs Wiesbaden von Karl E. Demandt (für Hessen) und Otto Renkhoff (für Nassau) = *Hessisches Wappenbuch*, hrsg. von Pfarrer Hermann Knodt, Zeichnungen von Heinz Ritt Doppelbd. 1 u. 2 (C. A. Starke Verlag Glücksburg 1956) 297 S. mit 1063 farb. Abb. Hlb. Bukram DM 92.— (für Bezieher der ganzen Reihe DM 76.—).

Nachdem der bekannte Verlag seit Jahrzehnten bereits in Görlitz eine stattliche Reihe von Hessen-Bänden des Deutschen Geschlechterbuchs herausgebracht hatte und sie nach dem Krieg in Glücksburg fortzusetzen begann, führt er sich mit dem Hessischen Ortswappenbuch als erstem Doppelband einer künftig erscheinenden Folge auf bestmögliche Art in Hessen selbst ein, wo er sich demnächst in Limburg/Lahn niederlassen wird. Neben dem Literaturverzeichnis und dem höchst erfreulichen Orts-, Personen- und Sachregister sind als Einleitung die „Grundzüge des Ortswappenwesens in Hessen“ besonders hervorzuheben. Ohne Zweifel haben der Verleger, die beiden wissenschaftlichen Bearbeiter und nicht zuletzt der tüchtige Zeichner allesamt ihr Bestes gegeben.

Der eigentliche Inhalt umfaßt offiziell in drei Teilen das ehemalige Kurhessen (darunter auch das ehem. Fürstentum Waldeck, dessen Selbständigkeit über 50 Jahre länger währte!), das ehem. Großherzogtum Hessen (mit dem heute abgetrennten Rheinhessen) und das ehem. Herzogtum Nassau (samt den erst nachträglich eingegliederten Kreisen Biedenkopf und Wetzlar), deren Titel also das Gebotene etwas ungenau anzeigen. Die den Kurhessen interessierenden Orte des

Hinterlandes muß er teils unter Nassau (Allendorf am Hohenfels, Stadt u. Kreis Biedenkopf, Stadt Breidenstein, Buchenau, Dautphe, Dexbach, Stadt Gladenbach, Holzhausen am Hünstein und Weidenhausen), teils unter den Nachträgen suchen (Breidenbach, Dernbach, Endbach, Gönnern, Hartenrod, Herzhausen, Lixfeld, Oberweidbach, Römershausen, Silberg, Sinkershausen und Wallau). Der kurhessisch (-waldeckische) Teil umfaßt 156 Wappen, dazu das nachgetragene Heinebach.

Auf Seite 23 wird der Grundsatz betont: „daß dem Charakter dieser Arbeit entsprechend jedes amtlich genehmigte Wappen, welche heraldisch unannehmliche Bildform es auch haben mag, hier veröffentlicht worden ist“. Dies ist zumindest bei Amöneburg, Freienhagen, Grebenstein, Helmarshausen, Hofgeismar, Homberg, Kassel, Liebenau, Mengerlinghausen, Naumburg, Neukirchen, Sachsenhausen und Trendelburg nicht eingehalten worden! Die mit Stern gekennzeichneten Vorschläge hätten hier wenigstens nach der vorläufig noch „offiziellen“ Gestalt erst an zweiter Stelle, wenn nicht geschlossen in einem Anhang dargeboten werden sollen. So sehr ich selbst abgeneigt bin, wider eigene Einsicht alte Fehler zu wiederholen, muß ich zugeben, 1952 bei den Wappen-Entwürfen für den Sitzungssaal der Hess. Brandversicherungsanstalt in den Fällen von Wildungen, Fulda und Homberg in dieser Hinsicht mit schlechtem Beispiel vorangegangen zu sein, obschon ich sachlich nach wie vor dafür einstehen kann. Solange staatliche Dienststellen nicht die Zustimmung der betroffenen Gemeinden sicher in der Tasche haben, können sie wohl oder übel deren „Wappen“ nicht unter den Tisch fallen lassen, nur weil sie zweckwidrig und geschmacklos erschei-

nen, es sei denn, daß sie dem Sinn einer gesetzlichen Vorschrift entgegen sind.

Bei Kassel heißt es: „Die Frage, ob das Wappen mit 13 oder 14 Kleeblättern darzustellen ist“, muß als „völlig untergeordnet“ angesehen werden (S. 45). Dabei beruft man sich auf die ältesten Darstellungen von etwa 1470 am alten Rathaus, die 13 Kleeblätter habe, und von 1548, die 14 aufweise. Diese Behauptung stimmt nicht; auch am Hochzeitshaus sind nur 13 Stück im Schild abzuzählen, während das 14. die Helmzier bildet. Daß hier angeblich inkonsequent ein „Schräglingsbalken“ erscheint, ist gemäß der Wendung des Helmes in heraldischer Courtoisie rückwärts durchaus sinnvoll, weil der ganze Schild spiegelverkehrt sich umdreht, wie das dem lebendigen künstlerischen Empfinden einst allgemein entsprach. Französische Militärfahrzeuge sah ich kurz nach dem Krieg mit solchen Spiegelwappen auf der rechten Seite, da sie ja nach vorn weisen sollen, während es in Marburg z. B. peinlich wirkt, wenn der bekannte Reiter sich auf der rechten Seite der städtischen Obusse stets hartnäckig mit dem Hinterteil nach der Fahrtrichtung kehrt. Was nun die Zahl der Kleeblätter angeht, so ist sie freilich heraldisch gleichgültig; immerhin überwiegt in den erhaltenen Darstellungen das Verhältnis 6 : 7. Amtlich (nur hierauf kann es ankommen!) ist das Wappen seit mindestens dem Ende des 18. Jh. mit dreizehn Kleeblättern geführt und in dieser Form neuerdings (1936) wieder bestätigt worden.

Das Kleeblatt-Wasserzeichen in Papier, welches die landgräfliche Kanzlei um 1350 verwendet, weist auf die italienische Fabrik, der das Papier entstammt; auf die städtischen Kleeblätter kann es beim besten Willen nicht bezogen werden, zumal eine Papierfabrik auf deutschem Boden überhaupt erst seit 1389/90 in der „Gleismühl“ bei Nürnberg (Gr. Brockhaus Bd. 8¹⁶ [1955] 724) und gar eine bei Kassel (in Bettenhausen) nicht vor 1509 erwähnt wird und sicher noch nicht lange vorher bestanden haben kann¹.

Daß der Schrägbalken des Kasseler Stadtwappens aus einem schrägen Wellenbalken hervorgegangen sei, läßt sich kaum glaubhaft machen; denn meines Wissens kennt die Heraldik sonst keinen entsprechenden Wandel bei der Hauptfigur eines Wappens! Wenn nun zwar das Schöffengeschlecht von Kassel in mehreren Gliedern zu Frankenberg mindestens dutzendfach 1353–1411, in Geismar 1441 jeweils in geteiltem Schild oben einen schrägen Wellenbalken, unten drei Rosen (2 : 1) führt, ferner *Gele Volkhardes*, Bürgerin zu Kassel, 1481 einen geteilten Schild, darin oben einen schreitenden (hessischen) Löwen und unten einen schrägen Wellenbalken gebraucht, so ist dies kein Gegenbeweis, ob schon z. B. Kleeblätter und Rosen einander recht häufig in verschiedensten Siegeln vertreten, ergänzen oder ablösen, um in Variation den Begriff „Wiese, Feld“ auszudrücken. Den Wellenbalken dieser beiden Familienwappen freilich dürfen wir allenfalls auf den Wunsch zurückführen, das eigene von dem städtischen Schildzeichen deutlicher abzusetzen. Erst verhältnismäßig spät kann überhaupt die Auslegung als „Fluß“ dabei nachträglich mitgespielt haben; denn schon 1339 siegelt *Gottfried von Grumbach*, Bürger in Kassel, mit dem städtischen Schrägbalken in gerader Form, den er zum Unterschied mit einer „grünen“ Blattranke belegt, während das Feld ringsum schräg gegittert und mit Kreuzblättchen gemustert ist, wie sie zweifach 1242 im Stadtsiegel vorkommen und sichtlich nachmals zu gestielten Kleeblättern geworden sind. Weiter tritt *Albert Mutzing*, Bürger in Kassel, 1367 als Zeuge auf, während sein offener Nachfahre *Konrad Mutzing*, Bürger in Eschwege, also auswärts, 1486 mit einem Schrägbalken, beseitet von je einem Kleeblatt, siegelt, wie er es als Vereinfachung des Stadtwappens von den Voreltern aus der alten Heimat überliefert bekam. Wer sollte an diesen klaren Beispielen zweifeln? Wenn ferner 1318 *Herwig von (Rothen-) Ditmold*, Bürgermeister in Hessisch-Lichtenau, danach 1339 Johannes

¹ Nach Mitteilung von R. Friderici/Kassel.

Münzer, Bürger in Kassel, und schließlich 1343 *Heinrich Conradi* (sonst „*Hern Curdes*“), Bürger in Kassel — mögen sie untereinander verwandt sein oder nicht — sämtlich mit drei Balken im Schild siegeln, so können wir auch hierin nur das althergebrachte Stadtzeichen, wenn auch in veränderter Stellung und Zahl, erkennen nach der Art, wie anderwärts Bürger ihr eigenes Wappen dem ihrer Vaterstadt anzugleichen pflegten. Was meine Deutung des Kasseler Wappens von 1951 anbelangt, so habe ich sie keineswegs „inzwischen aufgegeben“, wie mir der Text (S. 45) unterstellen will, sondern lediglich die Beziehung auf *Medithild von Kleve* als viel zu spät gestrichen, während ich für das Wortspiel um den Begriff „*cassaille*“ (Stürzen des Brachfeldes) mit besserem Grunde als zuvor eintreten kann. Dazu hoffe ich mich künftig noch einmal zu äußern.

Für *Alendorf* im Bärenschießen (Abb. 1) hätte der vom Staatsarchiv Marburg empfohlene Bär allein vollauf genügt. Die jetzige Form stimmt trotz Umstellung der Tiere, des Dreibergs und Löwenschweifes allzusehr mit dem Sinnbild des Kreises Frankenberg (Abb. 25) überein. Phantasielos ist für *Amöneburg* ein Obereck vorgeschlagen, das schon bei dem Nachbarn *Kirchhain* als Besonderheit überliefert ist. Ein steiler grüner Berg, darauf das Rad zwischen zwei schmalen Zinntürmen würde angemessener sein. Die Wappen von *Asterode* und *Kleinroppershausen* muß man in Bild und Farben als identisch ansprechen; denn das Kreuzen der — ganz unnötig schwarz tingierten — Geräte vor oder hinter der Garbe in leicht gewandelter Stellung reicht für einen wesentlichen Unterschied nicht aus. Ohne Farbe stimmen diese beiden Bilder überdies genau so mit denen von *Berfa* und *Görzhain* überein, die man mit geringer Mühe von den armseligen Vorlagen aus Bürokratenfeder hätte abheben können. Bei *Grebenstein* hätte man gemäß dem Landgrafen-Reitersiegel die zwei Lindensprossen (nicht eine, wie irrig im Text!) beiderseits von aufgehäuften Steinen statt des ange-

deuteten Grasbodens wiedergeben dürfen, und zwar ohne die willkürlich ergänzte Spitze in der Mitte, da im Original nur zwei beiderseits an gebogenen Enden herabhängende Lindenblätter zu sehen sind im Unterschied zu dem abgedruckten „Vorschlag“. Für *Großalmerode* wären die charakteristisch dreikantigen und gut auseinandergestellten Schmelztiegel nach *L'Estoq* weit günstiger gewesen, dazu etwa im ganzen Feld mit blauen Kugeln locker umstreut, statt des plumpen Abklatsches nach *Hupp* mit den dichtgedrängten Bechern und den traubenförmigen Kugelhaufen, die ohne die von *Hupp* wenigstens aufgesetzten Glanzlichter den nötigen Kontrast der Formen vermissen lassen. Ein Buch im Nimbus, hinterlegt von schrägem Schwert, wie für *Helmarshausen* angedeutet, erinnert mehr an den Märtyrertod des Bonifatius denn an Paulus. Außerdem dürfte aus Gründen des Herkommens und des guten Geschmacks der Nimbus einzig dem Kreuz und den Häuptern der Heiligen vorbehalten bleiben. Bei *Hutten* ist der „Schwanenflügel“ ohne zwingenden Grund rot statt weiß gefärbt worden und kann in seiner Isolierung nur als Adlerflügel angesprochen werden. Der Schwanenhals von *Hanau* neben den Streifen der *Hutten* wäre glücklicher gewesen. Die nichtssagenden Zeichen des Gewerbebefleißes im Kasseler Kreiswappen (Abb. 67), wie sie sonst allenthalben dutzendfach vorkommen, könnten treffender durch die Wappen des Stiftes Kaufungen (in Blau ein goldenes Kleeblattkreuz) und der Grafen Schaumburg-ROthen-dit-mold (gespalten und zweimal geteilt von Silber und Blau), vereint mit dem bunten Löwen ersetzt werden. Für *Sachsenhausen* hätte ich lieber in Blau eine goldene Spitze (Hausgiebel!), darin der schwarze Stern, beseitet von zwei silbernen Lilien, genommen. Der Stierkopf en face bei *Sachsenberg* ist etwas steif. Das Siegel zeigt 1359 den Stierschräg wachsend mit rückwärts gewandtem Kopf, eine charakteristische Haltung der Demut, wie sie beim Gotteslamm häufig ist. Warum ging man davon ab? Den Itterischen Löwen bei *Vöhl* nehme ich nun

— schon zum besseren Unterschied von Thüringen-Hessen — als geteilt von Everstein über Nassau, nämlich von Silber über Gold mit roter Wehr in Blau an gemäß einer tatsächlichen Vorlage, die ich früher aus rein theoretischen Gründen umgedeutet hatte. Bei Wellerode klaffen Bild und Text auseinander: Eine Hirschstange darf ein gut Teil schlanker sein, um als solche gelten zu können. Für Mengerlinghausen möchte ich die umgekehrte Lösung befürworten, nämlich in Silber das rote Georgs-Kreuz mit vorderem, goldenem Obereck, darin der schwarze Waldecker Stern.

Bei der Darstellung der Wappengeschichte von Rotenburg (S. 56) ist eine Methode eingeschlagen, die offenbar das Pferd beim Schwanz aufzäumt, indem behauptet wird, ein ursprüngliches Kleeblatt sei durch eine „Vergrößerung“ zum dreiblättrigen Lindenast ausgeartet. Es mutet seltsam an, daß ausgerechnet W. DILLICH beschuldigt wird, er habe 1605 eine falsche Tradition eingeführt, indem er den Ast darstellte, während ein Zunftsigel von 1646 — wenn auch auf älterer Grundlage — das ursprüngliche Zeichen als Kleeblatt sichern soll! Gerade die mit Skepsis berichtete Tatsache, daß SIEBMACHER ebenfalls 1605 einen Altar und darauf einen Berg mit dem Ast abdruckt, ist ein treffender Beleg dafür, daß ihm das Signet eines Notars zur Vorlage gedient haben muß, für den der Altar als Postament ganz besonders kennzeichnend ist, in unserem Falle also eine „offizielle“ Zeichnung! Bestärkt wird dieser Schluß durch ein ähnliches Signet, das ein angeblicher Konrad Steghausen, Kleriker des Mainzer Bistums, 1522 verwendet (F. LEIST: Die Notariats-Signete [1894/96] Taf. 10, Abb. 82; leider ohne Ortsangabe im knappen Text). Nun hatte ich selbst in einem Brief vom 8. 10. 1957 die Vermutung ausgesprochen, daß das Wappen der Stockhausen in Hersfeld, die mit „Hern Curt Stoghusen“ 1441 erstmals erscheinen, und zwar ausgerechnet in geschäftlicher Verbindung mit der Nachbarstadt Rotenburg, eben von deren Ortszeichen

abgeleitet sei, wenn es auch als abweichende Spielart späterhin quer einen Ast und darauf eine Eichel zwischen zwei Eichblättern vorweist. Die St. wären demnach aus dem schon 1463 wüsten Ort gleichen Namens südlich Weiterode zunächst nach Rotenburg und dann nach Hersfeld übergesiedelt. Eben dem Umstand, daß der Stammvater schon „Curt“ heißt und ein jüngerer „Conradus Stockhusen de Hersfelt“ 1503 an der Universität Wittenberg immatrikuliert ist, erlaubt die Annahme, daß der Letztere mit dem vorn erwähnten Notar „Steghausen“ identisch sein dürfte. Dieser hat nun in seinem Signet auf Stufen einen kleinen Küppel mit drei wirkungsvoll schwarz-weiß gespaltenen Lindenblättern, woraus wir folgern dürfen, daß diese Wappenform und nicht das Kleeblatt bereits vor 1441 in Rotenburg galt und durch die Stockhausen nach Hersfeld mitgebracht wurde, eine Erwägung, die für die Stadt sowohl wie für das Bürgergeschlecht bedeutsam ist. Ob auch ein Johannes Hohenstein, Kaiserlicher Notar, in Beziehung zu Rotenburg stand, muß vorerst offenbleiben. Immerhin führte er 1508 über einer Schicht flüchtig angedeuteter Steine einen Querast mit hohem Zweig nach oben, der in drei Lindenblättern endigt (LEIST Taf. 9, Abb. 70). Wie kam nun das Kleeblatt zustande? Ganz einfach auf dieselbe Weise, wie bei Usingen in Nassau aus drei Kleestengeln ein einzelner wurde, nämlich durch den Schnitt kleinerer Siegel, wie es besonders für die Zünfte geschah. Dies zwang zur Vereinfachung, so daß die drei Lindenblätter minutiös zusammengedrängt wurden, bis die Figur für Unbeteiligte als Kleeblatt gelten mußte. Die umgekehrte Entwicklung widerspricht meinen bisherigen Erfahrungen, wie ich es übrigens schon 1952 im Manuskript einer ersten Materialsammlung zum Hess. Ortswappenbuch ausgesprochen hatte.

Entgegen meiner Darstellung nach dem Siegel von 1472 für Fürstenberg, die zwischen den Zacken des Waldecker Sterns und neben St. Iustinus radial je ein kleines Flämmchen, dazu über seinem Hals schwe-

bend etwas größer die übliche Flamme des heiligen Geistes zeigt, wallt hier, anders als der (unvollständige) Text beschreibt, eine fünfzungige Flammengarbe wie aufspritzen-des Blut unmittelbar aus dem Hals, wobei der dicht anschließende rote Strahlenkranz, der keine Vorlage hat, störend wirkt. Warum obendrein das Diakonengewand, das ich korrekt als hochgeschürzte Kasel (*planeta plicata*) wie im Siegel wiedergegeben hatte, zu einem Allerwelts-Mantel werden mußte, den eine Spange zusammenhält, warum ferner der Palmzweig in die vorher segnend erhobene Linke hinüberwandern und die Rechte noch das Beil als Zutat ergreifen mußte, mag erklären, wer da will.

Jedenfalls zeigen die kritischen Bemerkungen, die auch für die beiden anderen Teile des Werkes fortgesetzt werden könnten,

wo der Hase im Pfeffer liegt, insbesondere, wie schwierig es offenbar doch ist, ständig „von Amts wegen“ inmitten drängender anderer Arbeiten in Eile Ortswappen begutachten oder entwerfen zu müssen. Etwas mehr Zeit und Ruhe gehören nun einmal dazu, und vor allen Dingen wäre zu wünschen, daß uns noch einmal das schmerzlich fehlende Werk für die geschichtlichen Orts-siegel von Hessen beschert werden möge; denn die schönsten Beschreibungen, wie wir sie hier finden, können die Lücke nicht ausfüllen.

Eine Bitte für künftige Veröffentlichungen: Bei Neu-Entwürfen wäre in Klammer der Name des Verantwortlichen erfreulich, damit man den Stil der Beteiligten vergleichen könnte.

Hans Joachim v. Brockhusen

RECHTS- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Heinrich Boucsein: Der Burgwald. Forstgeschichte eines deutschen Waldgebietes = Veröff. d. Inst. für Forstgesch. u. Forstrecht d. Forstl. Fakultät d. Univ. Göttingen Bd. 1 (Elwert-Verlag, Marburg. 1955) XV u. 222 S. m. Abb., 6 Taf., 3 Kt. brosch. 14.80, geb. 16.80 DM.

Mit dieser Forstgeschichte des Burgwaldes legt der Verf. die erste jener Monographien von Waldgebieten vor, die nach dem Programm des Herausgebers der Grundlegung einer kommenden hessischen Forstgeschichte dienen sollen. Die Darstellung gründet sich auf die einschlägigen Akten besonders der Staatsarchive Marburg, Würzburg und des Hauptstaatsarchivs München sowie der Verwaltungsakten der in Betracht kommenden Forstämter. Außerdem sind die notwendigen Karten und ein umfangreiches Schrifttum herangezogen. Die Quellengrundlage läßt also nichts zu wünschen übrig, und das unveröffentlichte Quellenmaterial liefert manche interessante neue Tatsache.

Der Rahmen der Untersuchungen ist entsprechend der Zielsetzung weit gespannt. Er erstreckt sich von der Analyse der natür-

lichen Struktur des Burgwaldes bis in die Darstellung der Entwicklung seiner Bewirtschaftung in all ihren Zweigen und ihre Eingliederung in die forstrechtlichen und forstpolitischen Zusammenhänge. Zeitlich wird der Gang der Entwicklung von der angeblich freien Waldnutzung der Frühzeit über die sog. lokalen, grundherrlichen, landesherrlichen Ordnungsabschnitte bis zur liberalisierenden staatlichen Forstpolitik des 19. Jahrhunderts verfolgt.

Schon in dieser Gliederung steckt die eigentümliche Problematik einer durch die Leitideen der allgemeinen Forstwissenschaft bestimmten historischen Darstellung. Der Versuch, die Eigengesetzlichkeit der Forstwirtschaft auch in den weit zurückliegenden Abschnitten der Geschichte unseres Volkes und seiner Gemeinwesen in den Vordergrund zu rücken, muß zu methodischen Schwierigkeiten führen. Der Verf. hat versucht, aus der Not eine Tugend zu machen, bemerkt jedoch mit Recht, daß die Aussonderung scharf abgegrenzter Waldgebiete in der heutigen rationalisierten Landschaft sich nur schwer mit der territorialen Entwicklung Deutsch-

lands vereinbaren läßt, die schließlich die Ausbildung des jeder Forstwirtschaft übergeordneten Forstrechtes und der entsprechenden Forstpolitik bestimmt hat. Doch er hat aus der vergleichenden Betrachtung der im Burgwald vorkommenden verschiedenen Besitzarten manches interessante Streiflicht gewonnen. Man könnte weiter einwenden, daß die fruchtbaren Anstöße, die O. BRUNNER der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte gegeben hat, anscheinend nicht berücksichtigt wurden. Doch soll dadurch die Anerkennung, die dieser Vorstoß in wissenschaftliches Neuland verdient, nicht beeinträchtigt werden.

Ludwig Zimmermann

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen. Bearb. von Karl August Eckhardt = VHKH XIII, 4 (N. G. Elwert Marburg, 1954) CXII, 239 S. mit 2 Siegeltafeln und 2 Plänen. 8°

Mehr als 30 Jahre sind vergangen, seit die Schrift erschien, die man in gewissem Sinne als Vorläufer der hier zu besprechenden Quellenpublikation ansehen darf: E.s „Politische Geschichte der Stadt Witzenhausen“ (1925)¹. Wie schon E.'s Vater als gründlicher Geschichtskenner der Stadt Witzenhausen, vieler Orte, alter Herrensitze und Familien, seiner heimatlichen Werralandschaft manche reiche Gabe hat darbringen können (auch der Rezensent hat persönlich Anlaß, das dankbar zu verzeichnen), so hat auch E. selbst schon früh an der Erforschung und Darstellung der Geschichte seiner Vaterstadt und ihrer Landschaft mitgearbeitet. Vor allem seine „Politische Geschichte“ bildete seither für die Geschichts-

forschung jener Landschaft die sichere Grundlage, obgleich sie in einigen Punkten berichtigt, angefochten oder von E. selbst weitergeführt wurde. Wenn also in der vorliegenden Veröffentlichung eine gründliche und umfangreiche Einleitung in Fortführung der „Politischen Geschichte“ ein Gesamtbild der politischen und Verfassungsgeschichte Witzenhausens und seiner Umgegend zeichnet, so wird damit gewiß eine gute Tradition fortgesetzt.

Aber auch in anderer Beziehung reihen sich die „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen“ würdigen Vorgängern an. FRIEDRICH KÜCH eröffnete die Reihe der stadtrechtsgeschichtlichen Quellenpublikationen der hessischen Historischen Kommission mit seinen „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg“ (2 Bde, 1918/1931), denen dann K. E. DEMANDTS „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter“ (1939) folgten. Beide Editionen fanden volle Anerkennung und haben sich auch seither als Grundlage der weiteren Forschung bewährt, mag man auch Einzelheiten wie DEMANDTS Annahmen über ein Gründerkonsortium in Fritzlar heute skeptischer gegenüberstehen.

Ein dringender Wunsch ist bisher noch unerfüllt geblieben, nämlich die Herausgabe der Stadtrechtsquellen von Frankenberg² und Homberg an der Efze, zwei Städten mit besonders lebendiger fränkischer Rechts-tradition. Von ihnen wäre das niederhessische Homberg vor allem deshalb von Bedeutung, weil sich hier, im Hauptort Hessens unter dem thüringischen Landgrafenhaus (1123–1247), mit dem Bewußtsein fränkischer Rechtsüberlieferung eine enge Verflochtenheit mit dem heimischen, hessischen

¹ Zweite Auflage: Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen (1928).

² W. Spieß bereitete 1919–1922 die Herausgabe der Frankenger und Alsfelder Rechtsquellen vor. Die in diesem Zusammenhang entstandene „Verfassungsgeschichte der Stadt Frankenberg an der Eder im Mittelalter“ erschien 1930 (Beyerles Deutschrechtliche Beiträge XII, 3). Seitdem ist die Arbeit an der Edition, wie ich von Prof. Fr. Uhlhorn erfahre, zum Erliegen gekommen. Das Stadtrechtsbuch des Frankenger Schöffen Johann Emmerich ist größtenteils abgedruckt bei Fr. Chr. Schmincke: Monumenta Hassiaca I (1747) 669 ff. Über sein Verhältnis zum Kleinen Kaiserrecht und Schwabenspiegel unterrichtet C. Ph. Kopp: Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten I (1769) 27–57.

Recht vereint³, so daß man wesentliche Aufschlüsse über den Zusammenhang des Stadtrechts mit dem Wurzelboden des hessischen Verfassungslebens und über die Bedeutung eventueller reichsfränkischer Grundlagen erwarten darf.

Mit der Publikation der Witzenhäuser Rechtsquellen durch E. ist jedoch nun in eine andere Richtung ein entscheidender Schritt getan: Es ist der Anfang gemacht mit der Aufdeckung der Strukturelemente, die den hessischen Städten aus der Zeit des thüringischen Landgrafenhauses als gemeinsames Erbe überkommen waren, und das wird darüber hinaus zu neuen Einblicken in die Situation Hessens in der deutschen Rechtsgeschichte des hohen Mittelalters führen. Freilich ist das von E. (Nr. 12) veröffentlichte Stadtrechtsprivileg von 1265 bis 1308 nur eine der von ihm vorgelegten Quellen. Seine in der Herausgabe weit schwierigerer Texte geübte Hand reihte den größten Teil der für die städtische Rechtsgeschichte wichtigen Urkunden, bis ins 17. Jahrhundert hinein, aneinander und fügte sie zu einer musterhaft gestalteten Ausgabe zusammen. Daß aus Ersparnisgründen das Währschaftsbuch, das Bürgerbuch und zwei aufschlußreiche Stadtrechnungen nicht in den Band aufgenommen werden konnten, wird man mit E. bedauern, doch macht seine eigene frühere Ausgabe dieser Texte⁴ ihr Fehlen an dieser Stelle erträglich. Gut begreiflich ist auch, daß die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift nicht aufgenommen werden konnte⁵. Allerdings ergibt sich ja erst dann ein richtiges Bild von der Rechtsgeschichte einer Stadt, wenn man zu den Privilegien und Statuten auch das in ihr als gültig angenommene Gemeinrecht hinzuhält, und gerade im Falle Witzenhäusens

wäre das wohl nicht ohne Auswirkung auf das von E. in seiner Einleitung gezeichnete Bild der äußeren Rechts- und Verfassungsentwicklung der Stadt geblieben⁶. Auch ohne das Fehlende aber wird ein reiches Material geboten. Von den ältesten Nennungen Witzenhäusens über die Marktrechtsverleihung, das schon genannte Stadtrechtsprivileg (Nr. 12) und den ältesten Gildebrief für die Tuchverkäufer von 1297 (Nr. 23) führt eine stattliche Reihe von städtischen, landgräflichen und sonstigen Urkunden bis hin zur Halsgerichtsordnung von 1530/1535 (Nr. 69), der Stadt- und Feuerordnung von 1538/39 (Nr. 76) und anderen Satzungen der beginnenden Neuzeit. Hier sind ebenso die Quellen für die Geschichte der Witzenhäuser Ratsverfassung bis zur Ratsordnung von 1615 (Nr. 112) beieinander, wie die reichen Zeugnisse zur Entwicklung des Innungswesens. Die ganze Fülle dieser Quellen kann hier nicht einmal angedeutet werden; den Zugang zu ihnen öffnet ein zuverlässiges Register, das der Sohn des Bearbeiters, WILHELM A. ECKHARDT, angefertigt hat. Über die Stadt- und Bürgersiegel, die auf 2 Tafeln und in 25 Zeichnungen wiedergegeben wurden, sind gründliche Angaben zusammengestellt worden. Alles in allem also darf man die Stadt Witzenhäusen zu dieser Ausgabe ihrer Rechtsquellen beglückwünschen, die ein schönes Zeugnis sowohl der Heimatliebe als auch des vielfach bewährten wissenschaftlichen Ranges ihres Sohnes ist.

Karl A. Kroeschell

Karl Kroeschell: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene → Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Bd 73, Germ. Abt. (Weimar 1956) 300—360.

³ Über Homberg als Herkunftsort einer Handschrift des Kleinen Kaiserrechts vgl. Eckhardt: Frankenspiegel-Studien (1923) 8 ff. Zur fränkischen Tradition in Homberg vgl. W. Metz: Gau und pagus im karolingischen Hessen → Hess. Jb. 5 (1955) 18.

⁴ Das Witzenhäuser Stadtbuch → ZHG 18. Ergänzungsheft (1927/31).

⁵ Homeyer: Die deutschen Rechtsbücher und ihre Handschriften, bearb. v. Borchling, Eckhardt, von Gierke (1931—34) Nr. 766.

⁶ Was zu E.'s Darstellung der Witzenhäuser Frühgeschichte zu sagen wäre, mag einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Zur Datierung und Bewertung des Privilegs von 1265—1308 wäre im Zusammenhang mit anderen hessischen Stadtrechten mancherlei zu bemerken, was vielleicht gar zur Begründung einer neuen Auffassung von den Zusammenhängen dienen könnte, die zu Witzenhäusens Stadtwerdung führten.

In einer ausführlichen rechtshistorischen Untersuchung bemüht sich der Verf., dem Wesen der hessischen Zentgerichte gerecht zu werden. Dabei ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Die Zenten sind Blutgerichte mit Landfolge, Dingpflicht und polizeilichen Kompetenzen wie der Aufsicht über Maße und Gewichte. Dieser Zustand entspricht dem der fränkischen Zenten im späten Mittelalter; allerdings hat die *centuria* Bulenstrut zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt (um 1240) auch Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit.

2. Die Zenten sind räumlich weitgehend begrenzte Gebiete; sie entsprechen zuweilen Dorfgerichten; die Rekonstruktion mancher Hundertschaften etwa bei M. EISENTRÄGER erscheint auch mir mißglückt. Allerdings stimmt es nicht, daß für Grafschaften keine Grenzbeschreibungen vorliegen sollen; ich erinnere an die Battenberger von 1238 und die der westfälischen Freigrafschaften, auf die HÖMBERG mehrfach Bezug nimmt.

3. Zuständig sind die Zenten für die gesamte ländliche Bevölkerung freien und hörigen Standes; ein Herrschaftsverhältnis über Freie (auch Waldrechtsmänner) geht offenbar nur von der Grafschaft aus.

4. Zuweilen entsprechen die Zenten (Geismar, Kaldern) den Kirchspielen, analog dem westfälischen Gogericht.

K. untersucht sodann den Einfluß der Franken in Hessen im frühen Mittelalter. Er veranschlagt denselben nicht nur für die Merowinger-, sondern auch für die Karolingerzeit gering. Das von GÖRICH erforschte Burgensystem möchte er in scharfer Polemik gegen die bisherigen Auffassungen nicht der Zeit Karl Martells, sondern Karls des Großen zuweisen. Aber auch unter diesem soll es nicht ausgereicht haben, das Eindringen fränkischer Institutionen wie Grafschaft und Zent zu ermöglichen. K. nimmt eher eine Adelsherrschaft an, die die Grafschaftsfunktionen trug. Die Bedenken gegenüber einer

derartigen Auffassung hoffe ich in einer neuen Untersuchung über die frühmittelalterliche Pfarrorganisation Althessens eingehend begründen zu können¹. Zweifellos bestanden Grundherrschaften der Laien um 800 in Hessen, und ich habe selbst auf einige Grundherrensippen hinweisen können. Politische Bedeutung möchte ich denselben aber nicht zuerkennen, da die Masse der Traditionen vor 802 in der Hessenmark (pagus Hassorum, also nicht Oberlahngau) an Hersfeld und Fritzlar gelangten, während Fulda ziemlich leer ausging. Man kann in dieser Tatsache eine Folge der Kirchenpolitik Lulls und letztthin Karls des Großen sehen und kaum annehmen, daß der so in das politische System dieses Herrschers eingespannte Landadel die Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung verhindert haben sollte. Auch in Churrätien, wo die Quellen eindeutig für ein weitmaschiges Netz der Königsstraßen im Sinne von K. sprechen, drang dieselbe ein. Selbst wenn die späteren Ergebnisse der hessischen Burgenforschung GÖRICHs Straßensystem als zu engmaschig konstruiert nachweisen sollten, bestände kein Grund, an der Einführung fränkischer Verfassungselemente zu zweifeln, zumal auch fränkischer Rechtsbrauch in der Form der Grundstückübergabe mit Halm und Mund im 13. Jahrhundert in Oberhessen bezeugt ist. Endlich sprechen manche Anomalien der Grenzverhältnisse für ein hohes Alter der Zenten. Die Bulenstrut mit ihrem *centurio* in Altengrüben hat die Enklave Wohra mit der Sedes Grüben gemein. Grüben als Hersfelder Eigenkirche ist schon im *Breviarium* des Lullus hersfeldischer Besitz, ebenso aber auch Wohra. Sollte die Zent hier erst nachträglich in das ältere Kirchspiel eingepaßt worden sein? Auch die Beobachtungen NIEMEYERS über die Donisse² würden dagegen sprechen. Dautphe, Röddenau und Wetter als Battenberger Zenten sind karolingische Marken, ebenso Laisa und Battenfeld karolingische Schlachtorte. Warum wählte man gerade sie für die Sitze der Zen-

¹ im Hessischen Jahrbuch für Landesgeschichte 7 (1957).

² W. Niemeyer: 1200 Jahre Sehlen. Festschrift zur 1200-Jahrfeier (1950).

ten und nicht etwa Battenberg und Frankenberg als die im hohen Mittelalter sicher schon bedeutenden Orte?

Trotz dieser Bedenken gegenüber der Auffassung K's sei zugestanden, daß sich die Frage der Zentgerichte auf hessischem Boden allein kaum jemals befriedigend austragen lassen wird. Viel wichtiger erscheint mir der Hinweis auf die außerordentlich gründliche Untersuchung von CH.-E. PERRIN (jetzt Prof. an der Sorbonne), die K. offenbar entgangen ist³. Wie ich glaube und an anderer Stelle noch ausführlicher darzulegen beabsichtige⁴, hat PERRIN schon im Jahre 1930 in einer überzeugenden Weise den Zusammenhang zwischen der *centena* der fränkischen Kapitularien und der lothringischen *centena* (*centaine*) des hohen und späten Mittelalters erwiesen, und ich möchte auch nicht daran zweifeln, daß diese als Blutgericht mit den gleichen Funktionen wie die fränkisch-hessische Zent dieser völlig entsprach. Das hat auch PERRIN bereits richtig gesehen. Soweit es also nicht gelingt, die Ergebnisse PERRINS zu entkräften, wird man die entgegengesetzten K.-s nur mit größtem Vorbehalt übernehmen können und sie da, wo der siedlungsgeschichtliche Befund dagegen spricht (wie im Falle der Marken) sogar zurückweisen dürfen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Arbeit ein wertvolles Diskussionsmaterial zur Verfügung stellt und so einen gewissen Markstein auf dem Wege zur Klärung der aufgeworfenen verfassungsgeschichtlichen Frage abgibt.

Wolfgang Metz

Friedrich Lütge: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung. = Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte IV, 2. stark erw. Aufl. (Gustav Fischer Verlag Stuttgart 1957) XIII, 317 S. Ln. DM 36.—.

Die „mitteldeutsche Grundherrschaft“ ist heute ein Begriff in der Agrargeschichte. Sie

ist es erst durch L.s grundlegende Untersuchung geworden, die in erster Auflage 1934 bei Gustav Fischer in Jena erschien. Damit legte L. damals die erste zusammenfassende Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse Mitteldeutschlands vor und grenzte überhaupt erst die mitteldeutsche Grundherrschaft von Gebieten anderer Agrarverfassung ab. Sein Buch hat großes Interesse gefunden und war bald vergriffen. So ist die Neuauflage, die wieder der Gustav Fischer Verlag besorgt hat, überaus zu begrüßen.

Darüber hinaus bedeutet die Neuauflage einen großen Gewinn, denn sie ist gegenüber der ersten stark erweitert. Schon im geänderten Titel kündigt sich eine thematische Ausweitung an: L. hat in einem ausführlichen Kapitel (S. 239–290) nun auch die Ablösung der bäuerlichen Lasten, die sogenannte „Bauernbefreiung“, in den einzelnen mitteldeutschen Ländern behandelt. Aber darauf beschränkt sich die Erweiterung keineswegs. L. hat sein Werk auf den neuesten Forschungsstand gebracht, nicht nur die inzwischen erschienene Literatur, sondern auch eigene neue Erkenntnisse eingearbeitet. Wie er selbst im Vorwort schreibt, ist „diese Neuauflage langsam gewachsen, eigentlich über diese ganzen zwei Jahrzehnte hin“. Dabei wurden manche Kapitel völlig neu formuliert; in anderen konnte L. sich nun bestimmter ausdrücken als vor 20 Jahren: ein „vielleicht“ durch „sicherlich“ ersetzen.

Den hessischen Historiker interessiert die mitteldeutsche Grundherrschaft ganz besonders wegen des sich anbietenden Vergleichs mit den hessischen Agrarverhältnissen. L. hat selbst die verschiedenen Grundherrschaftstypen einander gegenübergestellt und dabei auch eine Einordnung der leider noch kaum untersuchten hessischen Grundherrschaft versucht. Während er sie früher (Dt. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1952, S. 97) eher dem mitteldeutschen Typ zurechnen zu müssen glaubte, setzte er sie heute auf Grund unter

³ Ch. E. Perrin: Sur le sens du mot *centena* dans les chartes lorraines du moyen âge → Bulletin du Cange 5 (1929/30) 167–198.

⁴ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd 74. Die hier vorgelegte Besprechung und die dortige Miscelle sollen sich gegenseitig ergänzen. Auf umfangreichere Literaturangaben habe ich im Hinblick auf meine in Anm. 1 genannte Arbeit verzichtet.

seiner Leitung laufender Untersuchungen (vgl. Zs. f. Agrargesch. 3, 1955, S. 129 ff.) mit der „westdeutschen Grundherrschaft“ in Beziehung (S. 299 f.): Im Gegensatz zu Mitteldeutschland gab es in Hessen Villikationen und wie im Westen Deutschlands ist hier im späten Mittelalter eine „neuere Leibeigenschaft“ ausgebildet worden, die bis in das 18. Jahrhundert hinein nachwirkte. Vor Abschluß der in Hessen laufenden Untersuchungen läßt sich allerdings eine endgültige Aussage über die Stellung der hessischen Grundherrschaft noch nicht machen. Sollte sie — und das wäre in höchstem Maße wünschenswert — eines Tages eine zusammenfassende Darstellung erfahren, so wird jedenfalls L.s „mitteldeutsche Grundherrschaft“ als Vorbild dienen können. Sein Buch dürfte in keiner hessischen Bibliothek fehlen.

Wilhelm A. Eckhardt

Karl Heinz Quirin: Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jahrhunderts = Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 2 (Musterschmidt Göttingen 1952) 147 S. Kart. DM 6.80

Q.s eingehende Einleitung über die Weistumsforschung seit Jacob Grimm, vor allem über Definition und Typologie, erweckt den Eindruck, als wolle er dieses Problem auf Grund mitteldeutscher (vielmehr obersächsischer) Quellen untersuchen. Tatsächlich aber geht es ihm um etwas anderes: um das Verhältnis zwischen Dorfherrschaft und genossenschaftlicher Gemeinde. Q. handelt zwar

auch über die Quellen bäuerlichen Rechts, aber deren Untersuchung macht nur knapp ein Drittel seiner Arbeit aus und steht absolut unter dem Leitgedanken Herrschaft und Gemeinde, deren ursprüngliche Einheit gegen Ende des Mittelalters zerfiel und dem durch die Reformation geförderten Verhältnis von Obrigkeit zu Untertan wich. Als Ausfluß dieses obrigkeitlichen Gedankens bezieht Q. Landes-, Gerichts- und Polizeiornungen in seine Untersuchung ein und stellt ihnen die älteren Formen der „genossenschaftlichen Nachbar- und Feldordnungen“ und der „Rügen“ gegenüber, die er m. E. zu unrecht nicht als Weistümer ansehen will. Tatsächlich stimmen die von Q. geschilderten mitteldeutschen Verhältnisse so weitgehend mit den westdeutschen überein, daß von einer „Eigenart der mitteldeutschen Rechtsquellen“ nicht in dem Maße gesprochen werden kann, wie Q. es tut.

Breiten Raum in Q.s Arbeit nimmt der an sich reizvolle Versuch ein, das Recht der flämisch-niederrheinischen Siedler in Mitteldeutschland mit dem der flandrischen Keuren zu vergleichen. Er scheitert m. E. schon daran, daß wir über das Recht der niederländischen Siedler in Obersachsen zu wenig Sicheres wissen. Zudem erscheinen Q.s Vergleiche manchmal etwas gewagt.

Im letzten Teil seiner Arbeit handelt Q. über dörfliche Amtsträger und soziologische Zusammensetzung der Gemeinde. Im Anhang druckt er 12 mitteldeutsche „Ordnungen“ als Beispiel ab. Wilhelm A. Eckhardt

KUNSTGESCHICHTE

Dieter Großmann: Die Abteikirche zu Hersfeld = 2. [muß heißen: 3.] Veröff. d. Hersfelder Gesch. Ver. (Bärenreiter-Verlag Kassel u. Basel 1955) 77 S. mit 18 Textabb. u. 31 Bildern auf 12 Taf. Kart. 5.—

Die als dritte Veröffentlichung des Hersfelder Geschichtsvereins erschienene Arbeit ist zu Anfang des Jahres 1955 abgeschlos-

sen worden. Sie konnte also noch nicht die Ausgrabungsfunde berücksichtigen, die im folgenden und auch noch in diesem Jahre im südlichen Querhause und westlich von ihm und am Eingang des Ostchores gemacht wurden. Großmann stand also nur das bislang Bekannte — der offen liegende Bau-
befund mit den Ergebnissen der Ausgrabungen JOSEPH VONDERAUS sowie die Schrift-

quellen und das von seinen Vorgängern Erarbeitete — als Grundlage für seine Untersuchungen zur Verfügung.

Mit diesem hat er sich im Anschluß an ein historisch-kunstgeschichtliches Seminar an der Universität Marburg erneut auseinandergesetzt. Er glaubt dabei die anscheinend vorhandenen Widersprüche zwischen den literarischen und den baulich-dokumentarischen Zeugnissen — wie er im Vorwort sagt — gelöst und ihre völlige Übereinstimmung dargetan zu haben. Es geschah dies in Richtung auf die durch GEORG WEISE im Jahre 1920 aufgestellte These. Darnach sind mit Ausnahme der Westteile nicht nur die Fundamente und damit der Grundriß der in seinen mächtigen Ruinen stehenden Kirche — es fehlen zur Vollständigkeit des rohen Baues eigentlich nur die das Mittelschiff begrenzenden Arkaden und das Decken- und Dachwerk! — sondern auch die Obermauern karolingischen Ursprungs.

Unter den Gesichtspunkten, die für die Richtigkeit einer solchen Annahme sprechen, sind auch solche angeführt, die der Rezensent bereits vor zwei Jahrzehnten herausstellte. Wenn Großmann jedoch betont, daß die offensichtliche Schmucklosigkeit des Außenbaues wenig Beweiskraft gegen ein Entstehen des Baues in salischer Zeit besitze, so übersieht er dabei eines: der Hinweis darauf ist erfolgt, um die Unwahrscheinlichkeit des Abbruchs eines beim Brand von 1037 in ziemlicher Vollständigkeit erhalten gebliebenen Mauerwerkes darzutun, dem beim Beibehalten der alten Ausmaße nur dann ein Sinn zu geben wäre, wenn man gleichzeitig eine entscheidende „Modernisierung“ gegenüber der Sprache der karolingischen Architektur hätte erreichen wollen. Von einer solchen ist jedoch nichts zu spüren!

Großmanns Aussage umfaßt entsprechend der Ansicht GEORG WEISES auch den Langchor, dessen karolingische Herkunft VONDERAU aufgrund der Deutung, die er seinen Grabungsfunden gab, nicht nur für den Aufbau sondern selbst für die Fundamente geleugnet hat. Die allerjüngsten Feststellungen dürften Großmann Recht geben — wenn

nicht die des Vorjahres in der Frage nach der Kirche des Abtes Bun, die ab 731 entstand, eine völlig von der bisherigen Annahme abweichende Lösung bringt. Hierfür sind jedoch noch weitere Untersuchungen abzuwarten, und eine grundlegende Änderung der bisher allgemeinen Auffassung, der nach 1037 wiederhergestellte Bau ruhe zumindest auf den Fundamenten der Bunkirche, hat den Beweis zur Voraussetzung, daß die Datierung VONDERAU für die von ihm untersuchten Grundmauern der heutigen Kirche in die Zeit Ludwigs des Frommen zu Unrecht erfolgt sei.

Auf das Rückgewinnen der Hersfelder Benediktinerabteikirche für den ohne sie nicht gerade reichen Bestand an karolingischen Baudenkmälern zielt der Hauptinhalt der Großmannschen Arbeit ab, worauf schon der Umschlagtitel des Heftes — „der größte Karolingerbau“ — hinweist. Ihm dient zunächst eine durch genaue Maßangaben vervollständigte Baubeschreibung, bei der auf Mauertechnik und Bearbeitungsweise des Materials sorgfältig eingegangen ist. Die Schriftquellen sind geschlossen zusammengetragen und gewissenhaft ausgedeutet. Daß der Weg, den die Forschung gegangen ist, verfolgt wird, ist für eine Untersuchung dieses Umfanges selbstverständlich, ebenso, daß ihre Ergebnisse und Theorien mit Für und Wider geprüft werden.

Sehr widersprechend sind die Auffassungen bezüglich des Aussehens und der Bedeutung, ja selbst der Ausdehnung des karolingischen Westbaues. Großmann entscheidet sich unter Ablehnung einer Doppelturmfront, wie VONDERAU sie annahm, für ein Westwerk, das einen möglicherweise polygonal geschlossenen Westchor in einem Obergeschoß enthielt. Seine östliche Begrenzung stimmte mit der der heutigen Westpartie überein, womit auch dem karolingischen Langhaus die Länge des heutigen gegeben ist.

Kurz behandelt sind noch das mit Breitenau eng verwandte „Stiftsportal“, das vom Kreuzgang her in das noch stehende Klostergebäude führte, der hochromanische Katharinenturm im Nordosten der Anlage und die

spätromanische Vorhalle an der Ostseite des nördlichen Querhausarmes. Großmann nimmt für das unter zum Teil sinnwidriger Verwendung von Werkstücken hierher versetzte Bauglied den Gedanken JOSEF HÖRLES auf, wonach die ursprünglich breitere Vorhalle im Westen des Westbaus gestanden habe, wenn er auch die Annahme, daß dies im unmittelbaren Anschluß an dessen West-

wand der Fall gewesen sei, ablehnt. Er vermutet vielmehr eine ähnliche Situation wie in Lorsch mit seiner Königshalle. Zahlreiche Risse im Text erleichtern sein Verständnis und Zeittafel und ein reichhaltiges Literaturverzeichnis ergänzen die mit viel Fleiß zusammengestellte Monographie eines der monumentalsten Bauwerke Deutschlands.

Gottfried Ganßauge

ORTSGESCHICHTE

Hanno Beck: Eschwege, Heimat und Welt (Rossbach Eschwege 1956) 72 S. 8°

Das Bändchen ist in erster Linie für den Eschweger Bürger geschrieben und reiht sich den älteren Ergänzungen zur Stadtgeschichte, beispielsweise den von E. BARTHOLOMÄUS veröffentlichten Schultheißenrechnungen oder der Hoferockschen Chronik (O. PERST) als neue anregende Gabe an. Die Auswahl ist unter dem Gesichtspunkt des besonderen wissenschaftlichen Anliegens des Verf. getroffen worden: der Geschichte der geographischen Forschung, über die er sich in einer Reihe von Aufsätzen verbreitet und auch mündlich oft dem Unterzeichneten gegenüber geäußert hat. Es ist ihm so vor allem im 2. Teile des Bändchens möglich geworden, unter dem Titel „Persönlichkeiten“ die örtliche Gelehrten- und Forschungsgeschichte zu bereichern und Namen wie etwa Wilhelm Ludwig von Eschwege, Wilhelm Dunker oder August Wilhelm Eichler weiteren Kreisen bekannt zu machen. Im Sinne der so aufgezeigten Bemühungen wäre es vielleicht zu erwägen, eine Eschweger Studentengeschichte ähnlich dem „gelehrten Witzenhausen“ von W. ECKHARDT (1937) ins Auge zu fassen. Auf tiefer greifenden Forschungen baut auch der erste Teil, der sich mit der „Landschaft“ befaßt, auf, vor allem bei den ebenfalls wissenschaftsgeschichtlichen Ausblicken auf die Erforschung des Meißners und der wegen ihres Basaltvorkommens bekannten Blauen Kuppe. Die Sammlung der Zitate Eschweges im Munde berühmter Männer ließe sich vielleicht noch vermehren durch Erwähnung

etwa der Chronisten von GERSTENBERG über G. LANDAU bis zu J. SCHMINKE oder auch durch die entsprechenden Auszüge aus alten Lexika von BROCKHAUS und ZEDLER. Damit soll allerdings nur eine Anregung gegeben werden, ebenso mit dem Hinweis auf die Vordringlichkeit einer intensiveren Erforschung der einheimischen Wüstungsfluren in Anlehnung an die Methoden von H. MORTENSEN und K. SCHARLAU; eigene flüchtige Beobachtungen im Gelände ließen mir gerade sie für die Eschweger Landschaft wichtig erscheinen.

Wolfgang Metz

Gerhard Bätzing: Die Isthäer Chronik des Pfarrers Johann Georg Fülling. Zur Geschichte Niederhessens im siebenjährigen Kriege (Bärenreiter-Verlag Kassel 1957) 140 S. m. 2 Karten = Hessische Chroniken, Bd. 1. DM 5,80

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde sich entschlossen hat, in einer Schriftenreihe hessische Chroniken zu veröffentlichen. Mit der Isthäer Chronik des Pfarrers Fülling, die als 1. Heft dieser Reihe erscheint, ist ein guter Anfang gemacht, handelt es sich doch um eine für die Geschichte der Landgrafschaft Hessen in der Zeit des 7-jährigen Krieges bedeutsame Quelle, die auch manches bietet, das über den hessischen Raum hinaus für den deutschen Historiker Interesse hat. Pfarrer Bätzing hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht. Er hat sich nicht begnügt mit einer sorgfältigen Edition des

Textes. Er hat ein einführendes Vorwort über die Chronik und ihren Verfasser geschrieben, bringt einige Seiten mit sachlichen Erläuterungen zum Text der Chronik und einen Literatur-Nachweis. Darüber hinaus aber hat er noch eine Anzahl sehr wertvoller Register als Anhang dargeboten: Eine Übersicht über die in der Chronik genannten Münzen, sowie der erwähnten Isthäer Flurnamen mit Flurkarte, eine Übersicht über die in der Chronik genannten Truppenteile, ein Register sämtlicher in der Chronik genannten Personen und Orte. Hinter dem Personenregister verbirgt sich weit mehr als die Überschrift vermuten läßt. Zu fast allen Personen — es sind meist Offiziere und Beamte — werden genaue genealogische Angaben gemacht.

Die Chronik selbst verdient die Beachtung jedes heimatgeschichtlich und historisch interessierten Menschen. Sie beschreibt tagebuchartig die Erlebnisse während des 7-jährigen Krieges in der Gegend westlich Kassels, stellt sie aber immer in die großen Zusammenhänge der Geschichte des 7-jährigen Krieges. Sehr eindrücklich ist dargestellt die durch den Krieg verursachte Teuerung bzw. Inflation. Fülling bietet Tabellen dar, in denen die Preise vor dem Krieg neben die am Ende des Krieges gestellt sind. Die Chronik ist ganz gewiß eine überdurchschnittliche Leistung eines Mannes, der zwar sein akademisches Studium nicht abgeschlossen hatte, aber weit gereist war und — wohl um seines Weitblicks willen — vom Landgraf doch auf eine Pfarrstelle berufen war. Seine Chronik ist für den hessischen Geschichtsschreiber von nicht geringer Bedeutung. Dem Bearbeiter der Chronik, Pfarrer Bätzing, darf man dankbar sein, daß er den Schatz aus der Verborgenheit gehoben und ihn in einem guten Rahmen dargeboten hat.

Eduard Grimmell

Paul Heidelberg: Kassel — Ein Jahrtausend hessischer Stadtkultur. Hrsg. von Karl Kaltwasser (Bärenreiter-Verlag Kassel und Basel 1957) 336 S. mit 140 Bildern, Plänen u. Karten im Text und 41 Farbtafeln. Ganzleinen DM 18.50

Wenn man den stattlichen, vom Verlag hervorragend ausgestatteten Band zum ersten Male in die Hand nimmt, drängt sich die Frage auf: ist ein Neudruck dieses vor dem ersten Weltkrieg konzipierten, für die Jahrtausendfeier Kassels im Jahre 1913 bestimmten, wenn auch schließlich erst 1920 erschienenen Werkes gerechtfertigt? Die Antwort lautet: ja, sie ist gerechtfertigt!

Paul Heidelberg war der beste Kenner der Kulturgeschichte seiner Heimatstadt, und er konnte schreiben. Aus der Fülle seines Wissens formte er lebendige, bis heute gültige Bilder vom Kulturleben der Stadt, ohne jemals den Blick auf die großen Zusammenhänge zu verlieren. Den positiven Besprechungen von CARL KNETSCH im Band 54 (1924) 327 dieser Zeitschrift und von PHILIPP LOSCH im „Hessenland“ 36 (1922) 110 ist nichts hinzuzufügen.

Heidelberg's Wunsch entsprechend ist in der Neuauflage, die er nicht mehr selbst bearbeiten konnte, seine Darstellung von Karl Kaltwasser sehr behutsam und geschickt in Einklang gebracht worden mit dem heutigen Wissen um die Stadtgeschichte bis 1920. Das gilt besonders für die Frühzeit der Stadt.

In seinem Geleitwort „Gestalt und Schicksal der Stadt“ und in seinem „Rückblick und Ausblick“ schildert Kaltwasser die gestaltenden Kräfte und die Menschen in ganz knappen, gut formulierten, klugen Bemerkungen, die ihn als ausgezeichneten Kenner ausweisen. Mit wenigen klaren Strichen zeichnet er das Kasseler Stadtbild, wie es vor der Zerstörung gewachsen war, er hebt mit Recht hervor, wie das Schicksal der Stadt stets vom Dynastischen, Staatlichen und Politischen bestimmt geblieben ist, während ein stolzes, selbstbewußtes Bürgertum sich nicht gebildet hat, das wirtschaftliche Gefüge stets schwach geblieben ist. Im letzten Abschnitt „Kassel als Aufgabe“ zeigt er an, wie dem neu zu bauenden Körper der im Kriege zu $\frac{4}{5}$ zerstörten Stadt zugleich ein neuer Lebenssinn gegeben werden mußte. Kassel ist heute eine Stadt in der Wandlung, die mit Erfolg nach neuen Wegen der Entwicklung sucht, eine Stadt, der von früher

nicht viel mehr geblieben ist als ihre Lage und ihre Kulturtradition.

In vorbildlicher Zusammenarbeit von Herausgeber und Verleger — hier ist besonders Wilhelm Niemeyer zu nennen —, mit wirksamer Förderung durch die Kasseler Stadtverwaltung ist ein Geschenkbuch entstanden, das die Erinnerung an das alte Kassel von 1920 lebendig erhalten wird. Die zahlreichen, meist aus dem jeweils geschilderten Zeitabschnitt stammenden, oft farbigen Illustrationen sind mit Sachkunde und großem Geschick ausgewählt. Aber das Werk verstärkt auch den Wunsch nach einer gleichwertigen Ergänzung bis zur Gegenwart. Für einen hoffentlich bald notwendig werdenden Neudruck des Buches seien ein paar Ergänzungs- und Verbesserungswünsche angemeldet: an die Stelle von Heidelbachs Literaturverzeichnis, das jetzt völlig veraltet wäre, ist ein Verzeichnis der Abbildungen getreten, doch es fehlt ein Register, in das u. a. außer den vielen im Text genannten Persönlichkeiten auch die beschriebenen, jetzt aber nicht mehr vorhandenen Gebäude aufzunehmen wären. Es ist jetzt für den Leser des von Kaltwasser herausgegebenen Heidelbach-Buches nicht immer eindeutig erkennbar, was von den erwähnten Bauten noch steht. Die Zerstörung wird mehrfach erwähnt, manches Zerstörte in der Vergangenheitsform geschildert, anderes aber in der Gegenwartsform. Das ergibt für den, der Kassel nicht sehr genau kennt, manche Unklarheit — nicht überall liegt der Fall so einfach wie bei dem schon im 3. Reich beseitigten Aschrott-Obelisk vor dem Rathaus (S. 288) —, aber solche, in jedem einzelnen Falle unwesentlichen Korrekturen wären bei einem Neudruck vielleicht anzubringen. Bis dahin ist hoffentlich auch die Prachthandschrift des Willehalm (S. 42) wieder in die Landesbibliothek zurückgekehrt. Weckerlins Schillerbild (S. 221), früher in Kasseler Privatbesitz, ist allerdings endgültig nach Marbach ins Schiller-Archiv gelangt.

Aber diese Schlußbemerkungen können und dürfen nicht die Freude an Kaltwassers Neuausgabe von Heidelbachs Werk trüben, dem als Schluß ein kurzes Lebensbild Hei-

delbachs aus der Feder seines Freundes Rudolf Haarberg angefügt ist. Wolf v. Both

Bettenhausen 1906—1956. Eine Chronik. Anlässlich des 50. Jahrestages der Eingemeindung Bettenhausens in die Stadt Kassel zusammengestellt von Kurt Klehm (Kassel-Bettenhausen, Bettenhäuser Verlag 1956) 79 S.

Die kleine Broschüre bietet mehr, als ihre bescheidene äußere Aufmachung verspricht. Der 1. Teil des Heftes, die eigentliche Chronik, umspannt einen Zeitraum von 800 Jahren (31. 8. 1145 bis 1. 4. 1955); er stellt die wichtigsten Daten aus der Ortsgeschichte übersichtlich zusammen und bringt, besonders aus neuerer Zeit, viele Nachrichten, die man sonst nicht so bequem zur Hand hat. Auf die Chronik folgt eine locker gefügte Reihe von Einzelkapiteln über Industrie, Kirche und Schule, Verkehrswesen, Vereine u. a. m., die in ihrer Gesamtheit einen Querschnitt durch das Leben der Gegenwart im Stadtteil Bettenhausen bilden. Wo angängig, graben ihre Verfasser den Wurzeln der heutigen Zustände nach und zeigen die Linien auf, die Gegenwart und Vergangenheit verbinden. So wird z. B. deutlich, wie viele der heutigen Industriebetriebe in gerader Linie von mittelalterlichen Lossemühlen abstammen. — Eine Reihe von Bildern dient der Verlebendigung und Auflockerung des Textes.

Die geschichtlichen Angaben erwiesen sich, soweit durch Stichproben feststellbar, als zuverlässig. Das kleine, von Kurt Klehm mit Sachkunde und geschichtlichem Verständnis zusammengestellte Heft zeigt, daß auch mit bescheidenen Mitteln Erfreuliches geleistet werden kann.

Ref. benutzt die Gelegenheit, einige Daten zur Geschichte des Dorfes Bettenhausen mitzuteilen, die anscheinend bisher übersehen wurden:

1538 wurde die alte Ölmühle auf der Ahne abgebrochen und „an ein ander stat für der neuen stat uf der Loßmoln uber Bettenhusen“ in vergrößerter Form wieder aufgebaut. Dabei wurden dem Hen oley-schläger die Auslagen erstattet, die ihm für

„allerley baw, rades, grundwerks, wers“ u. s. w. entstanden waren (StAM Mittelalterl. Rechn. II. Kassel 1538).

1697, Dez. 18 überlassen die Geschwister Wetzels dem Konrad Fehrenberg (vgl. B. JACOB: Gesch. des Dorfes Bettenhausen, 1927, S. 34 u. 62) ihre auf dem Forst liegende Ölmühle in Erbleihe. 1698 Juni 1, erkauft Landgraf Karl von den Wetzelschen Erben die auf dem Forst vor Kassel gelegene Ölmühle nebst 2 Gärten und 8 Ar Wiesen für 1900 Rthlr. Er erneuert dem Konrad Fehrenberg die Erbleihe (StAM Hessen-Casselsches Generalrepertorium).

1616 bezahlt die Stadt Kassel dem Jacob Eberhardt, „bohrmüller ahn der luße“, einen Betrag für das Bohren von hölzernen Wasserleitungsröhren (Altes Stadtarchiv).

1625, Sept. 10, verkauft die Gemeinde Bettenhausen vor dem Landgericht in Kassel den Juden von Kassel einen Trieschhügel, gen. der Weinberg, in ihrer Feldmark zur Anlage eines Totenhofes (StAM Hessen-Casselsches Generalrepertorium).

Robert Friderici

Karl Anton Müller: *Rund um Wall und Wehrturm. Das 1200-jährige Mardorf in Geschichte und Gegenwart* (Selbstverlag Gemeinde Mardorf, o. J. [1955]) 332 S., 20 Abb., 3 Karten. Kart. DM 12.—

Erfreulicherweise ist in Hessen auch außerhalb der Fachkreise die Beschäftigung mit der Geschichte rege. Vor allem im Marburger Raum sind in letzter Zeit eine Reihe bemerkenswerter Ortsgeschichten erschienen, die

Kirchhainer von Bürgermeister a. D. GRÜN (1952), die Gemündens an der Wohra von ELSE WISSENBACH (1953) und nun die Mardorfer von Lehrer K. A. Müller. M. bietet eine Fülle interessanten Materials vor dem Heimatfreund aus: vorgeschichtliche Funde, Bilder aus der Geschichte bis in unsere Tage, Brauchtum und Sitte, geologische Beschaffenheit, Pflanzenwelt. Vorzügliche Abbildungen und Karten vermitteln ein anschauliches Bild.

M. sucht zwei Forderungen gerecht zu werden: Er will den dörflichen Leserkreis ansprechen und er will den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft Rechnung tragen. Das ist ihm im großen und ganzen gelungen. Was seine Arbeit aber vermissen läßt, ist Straffung und klare Gliederung (z. B. Wiederholungen und Widersprüche zu bisher Gesagtem auf S. 46 ff.). Erwünscht wäre, auch in solchem Rahmen, Einzelangabe der Quellen zum Text; störend ist das scheinbar regellose Durcheinander im Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 331 f.). Einiges hätte durch engere Zusammenarbeit mit Fachleuten (Staatsarchiv, Historisches Institut) noch gebessert werden können, z. B. Unrichtigkeiten in der Übersetzung (S. 22 u. 33) und Lücken in der Literatur (so zu S. 24 Abel's „Wüstungen“ nicht benutzt).

Das Buch hat verdient großen Anklang in der Bevölkerung gefunden; soweit die Höhe der Auflage es zuläßt, ist ihm eine weitere Verbreitung zu wünschen.

Wilhelm A. Eckhardt

FAMILIENGESCHICHTE

Friedrich Schunder: *Die von Loewenstein, Geschichte einer hessischen Familie*; Bd. 1: Darstellung, 283 S. mit 16 Abb. Bd. 2: Regesten und Urkunden 1160—1539, 304 S. mit 1 Siegelabb., Tafelmappe: 6 Stammtafeln u. 2 Besitzkarten (Lübeck 1955). — Nicht im Buchhandel.

» Habent sua fata libelli « erinnert man sich, liest man das Vorwort zu Schunders Geschichte „Die von Loewenstein zu Loewenstein“. 1876 von zwei Mitgliedern dieser Familie zum ersten Mal ins Auge gefaßt, vor dem Zweiten Weltkrieg von einem anderen Loewenstein fortgesetzt, das Manuskript dann 1945 zerstreut und teilweise zerstört, ist es jetzt Schunders Verdienst, die Ge-

schichte des alten hessischen Adelsgeschlechts endlich im Auftrage des Steinkohlenbergbauvereins in Essen fertiggestellt zu haben. Der Deutsche Steinkohlenbergbau ehrte mit dem Werk den jetzigen Senior der Familie, Hans von und zu Loewenstein, an seinem 80. Geburtstag. Dies erklärt, daß die Familiengeschichte, als Ehrengabe gedacht, im Buchhandel nicht erhältlich ist.

So begrüßenswert es ist, wenn sich heute ein Mäzen für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Werk findet, Schunders Aufgabe dürfte dadurch nicht leichter geworden sein, ergab sich doch nun für ihn das Problem, nicht nur auf die Arbeit seiner Vorgänger, sondern auch auf die Wünsche (Termine!) seiner Auftraggeber Rücksicht zu nehmen. Um so mutiger von ihm, wenn er den ursprünglichen Plan fallen ließ und, sich auf wesentliche Punkte der Familiengeschichte beschränkend, der Arbeit eine neue Anlage gab. Sein Buch (vergleicht man z. B. seine Tafeln mit den Buttlarschen) ist eine Bereicherung der hessischen Genealogie und ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des niederhessischen Raumes.

Schunder hat die Bände auf das beste ausstatten können: Kunstdruckpapier, sehr schöne Abbildungen (der nicht genannte Zeichner der zwei Karten verdient besonderes Lob). Es ist ein Schönheitsfehler, wenn beim Korrekturlesen sprachliche Schnitzer übersehen wurden. Wer mit der Tücke des Regestens Schreibens vertraut ist, wird das Versehen Schunders lächelnd kritisieren, wenn etwa in dem Regest Nr. 6 (Bd. 2 S. 14) von „Weizen“ die Rede ist, in der Abschrift der Urkunde (ebd. S. 254) aber „Hafer“ steht (*unum maldrum avene*). Bedauerlich ist jedoch, daß sich Schunder in den Anmerkungen zum Textband nicht auf seine Regesten bezieht.

Schunder hatte eine glückliche Hand, als er an das Ende seiner Darstellung der Loewensteinischen Familiengeschichte eine Anzahl ausgewählter Lebensbilder stellte. Damit erreicht er eine Steigerung. Der Leser horcht auf, wenn er von dem bösen Ende erfährt, das Gottfried von Loewenstein 1586 bei einem Studentenulk erlitt. Sehr nett, daß

das reizende Brieflein abgedruckt ist, welches einst die junge Katharina von Loewenstein, Kammerfräulein der Landgräfin von Hessen, ihrem Bräutigam schickte. Und eines jeden Interesse dürfte gefesselt sein, wenn er von den Kriegsdiensten des Wilhelm Carl von Loewenstein in Holländisch-Indien liest, von der abenteuerlichen Fülle eines Lebens, wie sie der große Realist Daniel Defoe zum Vorwurf seiner Romane nahm.

Joachim Fischer

Fritz Zschaeck: Die Riedesel zu Eisenbach. 4. Bd. Vom Tode Konrads II. bis zum Vertrag mit Hessen-Darmstadt 1593—1713 (von Münchow'sche Univ.-Druckerei Gießen 1957) 411 S. 4 Stammtaf., 29 Bildtaf., 1 Karte u. viele Textabb.

Nach einem Menschenalter liegt nun der 4. Band der Geschichte der Riedesel vor, von dem neuen Bearbeiter F. Zschaeck herausgegeben, nur 14 Jahre nach dem Tod des Verfassers der drei ersten Bände, E. E. BECKER, wovon Z. fast nur die Hälfte der Zeit blieb zur Einarbeitung. Wenn man dann noch die immer breiter werdende Überlieferung erwägt, so verdient diese Leistung besondere Anerkennung, zumal der Verf. durch das Vorbild der früheren Bände im Aufbau bereits festgelegt war. Während Becker die Absicht gehabt hatte, zunächst einen Briefband folgen zu lassen, ist man jetzt darauf bedacht gewesen, zuvörderst die eigentliche Geschichtsdarstellung zu Ende zu führen. Dazu hat Z. die archivalische Grundlage viel weiter genommen, indem er auch ausländische Archive herangezogen hat. Den zeitlichen Umfang hat er in ansprechender Periodisierung auf 1593—1713, bis zum Vertrag mit Hessen-Darmstadt festgelegt. Das 17. Jahrhundert bietet die Grundlage für die Blütezeit des absolutistischen Ritterschaftstaates im folgenden. Trotz der Kleinheit des Herrschaftsgebietes gelingt es der Familie — wenigstens zwei ihrer Stämme — 1680 die Freiherrnwürde zu erlangen. Gleich die ersten Jahrzehnte bringen die Familie in die Schwierigkeit, sich zwischen den benachbarten verfeindeten beiden hessischen

Linien zu erhalten, was auch Georg VIII. gut meistert, zu gleicher Zeit stand Volprecht in hessen-kasselischen Militärdiensten. Er war Reformierter, wie auch die Ludwigsecker Linie schließlich zu diesem Bekenntnis übertrat. — Die vielfältigen lehensrechtlichen Bindungen kommen auch in dieser Zeit noch deutlich zum Ausdruck: Lauterbach als fuldisches, Oberohmen als mainzisches und etwa Freiensteinau als pfälzisches Lehen. Das ständige Lavieren zwischen den mächtigeren Nachbarn, deren politische Kraft je nach der allgemeinen Lage erheblich schwankte, führte auch zu Erschütterungen des Ritterschaftsstaates im Innern, wie z. B. die Unruhen der Bauern gegen die Kontributionsleistungen. Die Zunftrevolution in Lauterbach, die vorübergehend eine Umgestaltung des Rates herbeigeführt hatte, ist einer der Höhepunkte dieser Auseinandersetzungen. Der Streit mit Engelrod, besonders um die Fronfuhren, zog sich über ein halbes Jahrhundert hin, zuletzt aufgelebt in dem unglücklichen Kuratelprozeß, der die Familie entzweit hatte. Der Kampf um Freiensteinau mit den Versuchen der Restauration Fuldas nimmt in der Darstellung mit Recht einen breiten Raum ein, das Verhältnis zu Fulda betrifft auch die Frage des Bürgereides zu Lauterbach. — Nach außen hielten sich die Riedesel sehr zurück sowohl in den Besuchen der Rittertage der fränkischen Ritterschaft wie der hessischen Landtage beider Linien trotz der hessischen Erbmarschallwürde. Der Umfang des Landes bleibt fast der gleiche den ganzen Zeitraum über. Die Festigkeit des Staates wurde wohl mit Absicht durch die Wahl von Nichtlandeskindern gestärkt, nicht nur bei den Amtmännern — hier scheint Fischer die einzige Ausnahme zu sein — sondern auch beinahe durchweg bei den Zentgrafen pflegte man dieselbe Übung. Die wirtschaftliche

Lage vor dem Dreißigjährigen Krieg war wie anderwärts so auch hier in der Stadt Lauterbach wie auf dem Lande (man vergleiche etwa Angersbach) gut, und bald hat sich das Gebiet auch wieder erholt. — Die Zustands-Schilderungen sind von allgemeinerer Bedeutung, wogegen die biographischen weitausholenden Teile nicht so schwer wiegen, aber in einer Familiengeschichte müssen diese den Mittelpunkt ausmachen. Vielleicht könnte man die unbedeutenderen Familienmitglieder, für die nur äußere Daten mitzuteilen sind, mit Rücksicht auf die Stammtafeln in Zukunft übergehen. Daneben finden sich gerundete Lebensbilder einzelner hervorragender Familienmitglieder wie Georgs V., des Vizestalthalters zu Marburg, Volprechts II., Georgs XVII., Johannes XII., Georgs XIV. und Georgs XVII., der in Diensten Wilhelms von Holland stand. Aber auch sonst bietet sich manches kulturgeschichtlich interessante Einzelbild, die Schilderung des Studiums S. 42/43, des hochzeitlichen Prunkes S. 58., der Bestattung Johannis VIII. S. 65 f.

Die Verträge mit Fulda und Hessen-Darmstadt — diesem war es nicht gelungen, die Familie zu Landsassen herunterzudrücken — festigen die Stellung des Riedeselstaates. Der Gegensatz der Nachbarn hat den Riedeseln die Ruhe gegeben, um das staatliche Gebilde im 18. Jahrhundert auf seinen Höhepunkt zu führen. Die Bildausstattung verdient in ihrer Auswahl und Reichhaltigkeit ebenso alles Lob wie auch die sorgsame Deutung der dem im Aktenlesen Ungeübteren unverständlichen Wörter und Redewendungen.

Ein kleiner Fehler sei hier berichtigt, weil er auch ins Register übergegangen ist: S. 332 f. muß es richtig „Elstibors“ heißen.

Friedrich Knöpp